

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 31 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Dezember 2016

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 348	Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2015 und 2016. Vom 8. November 2014	519
Nr. 349	Beschluss zum Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 über einen Nachtragshaushaltsplan. Vom 2. Juli 2015	522
Nr. 350	Beschluss zum Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 über einen zweiten Nachtragshaushaltsplan. Vom 10. Juni 2016	527
Nr. 351	Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2017 und 2018. Vom 5. November 2016	528
Nr. 352	Ausführungsbestimmung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zur Haushaltsordnung der EKD (HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 i. V. m. § 4 der Rechtsverordnung Haushalt (RVO-HH-VELKD) vom 28. September 2012. Vom 17. Juni 2014	531
Nr. 353	Beschaffungsordnung für das Amt der VELKD – Anwendbarkeit der Bestimmungen der Beschaffungsordnung für das Kirchenamt der EKD vom 12. Mai 2005 auf die VELKD. Vom 26. Juni 2015	532
Nr. 354	Richtlinien der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Vergabe von Druckkostenzuschüssen. Vom 1. Juli 2016	532
Nr. 355	Ordnung für die Zahlung von Honoraren im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Honorarordnung der VELKD). Vom 30. September 2016	533
Nr. 356	Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamt und zur gegenseitigen Anerkennung von Firmung / Konfirmation. Vom 3. November 2016	534

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 357	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Ordnung zur Verpflichtung von Mitgliedern der Synode der EKD / Generalsynode der VELKD / Vollkonferenz der UEK (Agende IV, Teilband 1 der VELKD). Vom 8. November 2014	536
---------	--	-----

Nr. 358	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Handreichung für eine ökumenische Trauung (evangelisch / alt-katholisch). Vom 5. November 2016	537
Nr. 359	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Vorlage der Gemeinsamen Steuerungsgruppe zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells für die Synode der EKD, die Vollkonferenz der UEK und die Generalsynode der VELKD. Vom 8. November 2014	538
Nr. 360	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum gemeinsamen Beschlussvorschlag zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells. Vom 7. November 2014	539
Nr. 361	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Vorlage der Gemeinsamen Steuerungsgruppe zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells – Abschlussbericht. Vom 5. November 2016	539
Nr. 362	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2013 der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen. Vom 8. November 2014	540
Nr. 363	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 7. November 2015	540
Nr. 364	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 5. November 2016	540
Nr. 365	Vereinbarung zwischen dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gemäß § 9 der Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB). Vom 10. Juli 2015	540
Nr. 366	Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) und dem Martin-Luther-Bund e. V. (MLB). Vom 10. Dezember 2015	542

III. Mitteilungen

Nr. 367	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018. Vom 9. Dezember 2016	544
Nr. 368	Tagung der Generalsynode 2017	545

IV. Personalnachrichten

Generalsynode	545
Präsidium der 12. Generalsynode	548
Bischofskonferenz	548
Kirchenleitung	549
Geschäftsführender Ausschuss der Kirchenleitung	549
Verfassungs- und Verwaltungsgericht	549
Spruchkollegium für Lehrbeanstandungsfragen	550
Pfarrergesamtvertretung	550
Amt der VELKD	551

Theologisches Studienseminar der VELKD	551
Gemeindekolleg der VELKD	551
Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD	551

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalnachrichten	552
---------------------------	-----

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 348 Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

Vom 8. November 2014

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat aufgrund von Artikel 26 der Verfassung der VELKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2015 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015.

Das Haushaltsjahr 2016 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2015 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	5.999.382 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	5.748.722 Euro
Finanzerträge von	249.600 Euro
Finanzaufwendungen von	2.400 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	0 Euro
Ordentliches Ergebnis von	497.860 Euro
Ergebnis nach Verrechnung als	
Fehlbetrag von	52.140 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	193.000 Euro

(3) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2016 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	5.518.224 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	5.678.780 Euro
Finanzerträge von	239.600 Euro
Finanzaufwendungen von	2.400 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	0 Euro

Ordentliches Ergebnis von	76.644 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	76.644 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	193.000 Euro

(4) Ein Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 nicht festgestellt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(6) Zulässige Bürgschaften sind nicht festgestellt.

(7) Die Genehmigung zum Eingehen von Garantien und sonstigen Gewährleistungen obliegen dem Finanzausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 2 Umlage

(1) Der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

a) Allgemeine Umlage 2015	3.798.170 Euro
b) Umlage 2015 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“	164.692 Euro
c) Allgemeine Umlage 2016 voraussichtlich	3.950.024 Euro
d) Umlage 2016 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ voraussichtlich	171.280 Euro

(2) Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen entsprechend dem Umlagenverteilungsmaßstab auf, der sich für die Gliedkirchen der VELKD unter Anwendung des von der EKD für ihren Bereich festgelegten Umlagenverteilungsmaßstabs ergibt. Die Umlagen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu zahlen. Die endgültige Höhe der nach Abs. 1 c)

und d) für das Jahr 2016 zu erbringenden Umlage stellt der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses fest, sobald entsprechende Beschlüsse zur Umlagenhöhe durch den Finanzbeirat der EKD vorliegen.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. Ausnahmen hiervon sind:

- vom Budget Leben in der Gemeinde und Vermittlung des Glaubens
Handlungsobjekt 40030405 Missionarische Projekte
- vom Budget Zusammenarbeit mit dem Lutherischen Weltbund
Handlungsobjekt 40040102 LWB-Zentrum Wittenberg
- vom Budget Beziehungen zu Mitgliedskirchen des LWB
Handlungsobjekt 40040202 Martin-Luther-Bund
Handlungsobjekt 40040203 Hilfsmaßnahmen für Osteuropa
- vom Budget Öffentlichkeitsarbeit
Handlungsobjekt 40050203 Einzelpublikationen nach Beschluss des Referentenkollegiums.

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen zukünftig nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage mit Zustimmung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtes der VELKD bis zu 70 % der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zufüfungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entsprechende Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4 Kollekten

Für das Haushaltsjahr 2015 sowie für das Haushaltsjahr 2016 sind jeweils gesamtkirchliche Kollekten zur Förderung der ökumenischen Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind.

Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands abzuführen.

§ 5 Ergebnisverwendung

(1) Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist unter der Voraussetzung der Finanzdeckung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

(2) Ein Bilanzergebnis, bei welchem die Finanzdeckung nicht gegeben ist, ist mit dem Vermögensgrundbestand zu verrechnen.

§ 6 Kassenkredite

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht vorgesehen.

§ 7 Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt wird durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode aufgestellt. Die Generalsynode ist bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Rechtsverordnung der Kirchenleitung der VELKD vom 28. September 2012 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

D r e s d e n, den 8. November 2014

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 8. November 2014 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 8. November 2014 vollzogen.

S c h w e r i n, den 11. Dezember 2014

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

Gesamtergebnishaushalt

	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018
Erträge kirchlicher Tätigkeit	-346.620	-356.820	-359.020	-349.320
Erträge Kirchensteuern u. Zuweis.	-138.500	-139.500	-139.500	-139.500
Erträge aus Umlagen	-3.973.662	-4.132.104	-4.222.733	-4.264.892
Zuschüsse von Dritten	-120.000	-120.000	-120.000	-90.000
Kollekten und Spenden	-395.000	-394.200	-395.000	-394.200
Erträge Auflösung v. Sonderposten	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Sonstige ordentliche Erträge	-1.024.600	-374.600	-374.600	-374.600
Summe ordentliche Erträge	-5.999.382	-5.518.224	-5.611.893	-5.613.512
Personalaufwendungen	3.259.650	3.298.920	3.332.090	3.329.410
Zuweisungen	604.922	611.510	615.278	617.028
Zuschüsse an Dritte	266.550	243.650	245.050	246.450
Sach- und Dienstaufwendungen	1.324.580	1.221.980	1.220.230	1.190.430
Verfügungsmittel	1.700	1.700	1.700	1.700
Abschreibungen	26.820	26.820	26.820	26.820
Sonstige ordentl. Aufwendungen	174.700	181.200	185.700	181.200
Verstärkungsmittel	89.800	93.000	92.179	92.187
Summe ordentl. Aufwendungen	5.748.722	5.678.780	5.719.047	5.685.225
Finanzerträge	-249.600	-239.600	-234.600	-229.600
Finanzaufwendungen	2.400	2.400	2.400	2.400
Ordentliches Ergebnis	-497.860	-76.644	-125.046	-155.487
Außerordentliche Erträge				
Außerordentliche Aufwendungen	650.000			
Entlastung Personalkosten	-2.365.800	-2.406.200	-2.430.400	-2.454.800
Belastung Personalkosten	2.365.800	2.406.200	2.430.400	2.454.800
Ergebnis nach Verrechnung	152.140	-76.644	-125.046	-155.487
Zuführung zu Rücklagen	3.250	4.672	23.196	8.359
Entnahme aus Rücklagen	-348.390	-121.028	-76.150	-30.872
Saldo (Bilanzergebnis)	-193.000	-193.000	-178.000	-178.000

Kapitalflussplan

	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018
Einzahlungen aus Erträgen	5.404.982	5.529.917	5.724.112	5.802.837
Auszahlungen aus Aufwendungen	-6.284.502	-5.559.946	-5.611.020	-5.590.103
Finanzmittelfluss lfd. Gesch.tätigkeit	-879.520	-30.029	113.092	212.734
Saldo Kapitalfluss	-879.520	-30.029	113.092	212.734

Haushaltsübersicht 2015**Umlagenverteilungsmaßstab der VELKD
für die Haushaltsjahre 2015 / 2016**

	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwend.		Prozentsatz	Betrag
1 Leitung und Verwaltung	-1.114.070	2.544.840	Bayern	34,79565060	1.321.598
2 Recht und Finanzen	-4.095.770	122.400	Braunschweig	3,19315629	121.282
3 Glaube und			EKM	4,46576939	169.618
kirchliches Leben	-222.200	1.670.920	Hannover	22,07677545	838.514
4 Ökumene	-559.192	1.083.112	Nordkirche	26,58293904	1.009.666
5 Presse- und			Sachsen	8,44693156	320.829
Öffentlichkeitsarbeit	-8.150	327.450	Schaumburg-Lippe	0,43877768	16.666
Gesamtsumme	-5.999.382	5.748.722	Summe	100,00000000	3.798.173

**Stellenplan der VELKD
für die Haushaltsjahre 2015 / 2016**

	Plan 2015	Plan 2016
A Amt der VELKD	23,75	23,75
davon Höherer Dienst	9,00	9,00
davon Gehobener Dienst	3,00	3,00
davon Mittlerer Dienst	11,75	11,75
B Studienseminar Pullach	8,75	8,75
davon Höherer Dienst	2,00	2,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	6,75	6,75
C Gemeindekolleg Neudietendorf	5,00	5,00
davon Höherer Dienst	3,00	3,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	2,00	2,00
D Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig	2,00	2,00
davon Höherer Dienst	1,00	1,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	1,00	1,00
E LWB-Zentrum Wittenberg	2,00	2,00
davon Höherer Dienst	1,00	1,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	1,00	1,00
Gesamt	41,50	41,50

Vermerke zum Stellenplan

A Amt der VELKD

Höherer Dienst

0,00 B 5 Die Stelle der Leitung des Amtes wird von der EKD finanziert. Im Haushalt ist sie nachrichtlich mit einem Stellenanteil von 0,5 dem HbI zugeordnet.

max. 5,00 A 16

1,00 A 16 Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführung DNK/LWB kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltstfähige Zulage nach BesGr. B 2 BesVersG.EKD gezahlt werden.

1,00 A 16 Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltstfähige Zulage nach BesGr. B 2 BesVersG.EKD gezahlt werden.

0,50 A 15 Persönlicher Referent oder persönliche Referentin des Leiters des Amtes oder der Leiterin des Amtes; k. w. ab 01/2018

Mittlerer Dienst

0,75

Die Erhöhung der Stellen im mittleren Dienst im Amt der VELKD von 11 auf 11,75 bilden Stellenanteile ab, die das Amt der VELKD für Tätigkeiten des DNK/LWB besetzt hat. Für die 0,75 Stellenanteile erfolgt eine Refinanzierung durch das DNK/LWB.

0,50 EG 09 Sekretariat Leiter oder Leiterin des Amtes

E LWB - Zentrum Wittenberg

Höherer Dienst

1,00 A 15 Projektstelle; k. w. ab 01/2019

Mittlerer Dienst

1,00 EG 05 Projektstelle; k. w. ab 01/2018

Nr. 349 Beschluss zum Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 über einen Nachtragshaushaltsplan.

Vom 2. Juli 2015

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der VELKD vom 8. November 2014 hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 30. April 2015 mit Zustimmung des Finanzausschusses der 12. Generalsynode vom 2. Juli 2015 beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt das Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der VELKD vom 8. November 2014, ergänzt durch die Ziffern II bis VI dieses Beschlusses sowie den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan und Stellenplan für die Jahre 2015 und 2016.

II. Haushalt

(a) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2015 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	8.156.682 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	7.913.322 Euro

Finanzerträge von	249.600 Euro
Finanzaufwendungen von	2.400 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	0 Euro

Ordentliches Ergebnis von	490.560 Euro
Ergebnis nach Verrechnung als	
Fehlbetrag von	159.440 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	193.000 Euro

- (b) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2016 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	6.938.899 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	7.121.130 Euro

Finanzerträge von	239.600 Euro
Finanzaufwendungen von	2.400 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	0 Euro

Ordentliches Ergebnis von	54.969 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	54.969 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	193.000 Euro

- (c) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2015 wird festgestellt auf:

Investitionen von	300.000 Euro
Eigenfinanzierung von	300.000 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo Investition und Finanzierung	0 Euro

- (d) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2016 wird festgestellt auf:

Investitionen von	146.000 Euro
Eigenfinanzierung von	146.000 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo Investition und Finanzierung	0 Euro

III. Umlage

- (a) Der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende zusätzliche Zuweisungsbedarf zur Sanierung des Theologischen Studienseminars in Pullach wird für das Jahr 2015 auf zwei Millionen einhundertfünfzigtausend Euro festgelegt.
- (b) Die vorgenannte Umlage bringen die Gliedkirchen entsprechend dem Umlagenverteilungsmaßstab, der sich für die Gliedkirchen der VELKD unter Anwendung des von der EKD für ihren Bereich festgelegten Umlagenverteilungsmaßstabs für das Jahr 2015 ergibt.
- (c) Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen zum 01.09.2015, 01.01.2016, 01.05.2016 und zum 01.09.2016 an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu zahlen.
- (d) Bis zur Zahlung der Umlage ist die Finanzierung der Aufwendungen aus den im Finanzanlagenpool angelegten Mitteln sicherzustellen.

IV. Budgetierung

- (a) Das Handlungsobjekt „40020405 – Umbaumaßnahmen Theologisches Studienseminar Pullach“ bildet ein eigenes Budget und ist vom Budget des Handlungsfeldes „400204 – Finanzsteuerung, Finanzdeckung“ ausgenommen.

- (b) Dem Budget „40020405 – Umbaumaßnahmen Theologisches Studienseminar Pullach“ wird der Sonderposten „40Z2040001 – Sanierung Theologisches Studienseminar“ zugeordnet.

V. Stellenplan

Der Stellenplan für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig wird von September 2015 bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 um eine 0,5-Stelle für einen Kirchenmusiker oder eine Kirchenmusikerin erweitert. Im Stellenplan ist mit einem kw-Vermerk darauf hinzuweisen, dass diese zusätzliche 0,5-Stelle befristet ist und ab dem 1. Oktober 2018 wegfällt.

VI.

Die übrigen Festlegungen des Haushaltsplanes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gelten unverändert fort.

H a n n o v e r, den 30. April 2015

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

P u l l a c h, den 2. Juli 2015

**Die Vorsitzende des Finanzausschusses
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Marie-Luise B r ü m m e r

Gesamtergebnishaushalt

	Plan 2015 (alt)	Plan 2015 (neu)	Veränderung 2015	Plan 2016 (alt)	Plan 2016 (neu)	Veränderung 2016
Erträge kirchlicher Tätigkeit	-346.620	-346.620		-356.820	-356.820	
Erträge Kirchenst. u. Zuweis.	-138.500	-138.500		-139.500	-139.500	
Erträge aus Umlagen	-3.973.662	-6.123.662	-2.150.000	-4.123.104	-4.132.104	
Zuschüsse von Dritten	-120.000	-120.000		-120.000	-120.000	
Kollekten und Spenden	-395.000	-395.000		-394.200	-394.200	
Erträge Auflös. Sonderposten	-1.000	-1.000		-1.000	-1.400.000	-1.399.000
Sonstige ordentliche Erträge	-1.024.600	-1.031.900	-7.300	-374.600	-396.275	-21.675
Summe ordentliche Erträge	-5.999.382	-8.156.682	-2.157.300	-5.518.224	-6.938.899	-1.420.675
Personalaufwendungen	3.259.650	3.271.650	12.000	3.298.920	3.334.770	35.850
Zuweisungen	604.922	604.922		611.510	611.510	
Zuschüsse an Dritte	266.550	266.550		243.650	243.650	
Sach- und Dienstaufwend.	1.324.580	1.932.180	607.600	1.221.980	2.628.480	1.406.500
Verfüugungsmittel	1.700	1.700		1.700	1.700	
Abschreibungen	26.820	26.820		26.820	26.820	
Sonstige ordentl. Aufwend.	174.700	1.719.700	1.545.000	181.200	181.200	
Verstärkungsmittel	89.800	89.800		93.000	93.000	
Summe ordentl. Aufwend.	5.748.722	7.913.322	2.164.600	5.678.780	7.121.130	1.442.350
Finanzerträge	-249.600	-249.600		-239.600	-239.600	
Finanzaufwendungen	2.400	2.400		2.400	2.400	
Ordentliches Ergebnis	-497.860	-490.560	7.300	-76.644	-54.969	21.675
Außerordentl. Aufwendungen	650.000	650.000			0	
Entlastung Personalkosten	-2.365.800	-2.365.800		-2.406.200	-2.406.200	
Belastung Personalkosten	2.365.800	2.365.800		2.406.200	2.406.200	
Ergebnis nach Verrechnung	152.140	159.440	7.300	-76.644	-54.969	21.675
Zuführung zu Rücklagen	3.250	3.250	0	4.672	4.672	
Entnahme aus Rücklagen	-348.390	-355.690	-7.300	-121.028	-142.703	-21.675
Saldo (Bilanzergebnis)	-193.000	-193.000	0	-193.000	-193.000	0

Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt

	Plan 2015 (alt)	Plan 2015 (neu)	Veränderung 2015	Plan 2016 (alt)	Plan 2016 (neu)	Veränderung 2016
1. Investition / Desinvestition						
+ Zugang Anlagevermögen		300.000	300.000		146.000	146.000
- Abgang Anlagevermögen		0			0	
+ Gewährung von Darlehen		0			0	
- Tilgung von gewährten Darlehen		0			0	
= Saldo Investition / Desinvestition	0	300.000	300.000	0	146.000	146.000
2. Eigenfinanzierung						
a. Innenfinanzierung						
+ Zuführung an Rücklagen (investiv)		0			0	
- Entnahme von Rücklagen (investiv)		-300.000	-300.000		0	
- Investitionsmittel aus lfd. Ergebnis		0			0	
b. Außenfinanzierung						
- Zugang Zuweisungen Inv.		0			0	
- Zugang Zuschüsse Dritter Inv.		0			0	
- Zweckgeb. Spenden (Entn.SoPo)		0			-146.000	-146.000
= Saldo Eigenfinanzierung	0	300.000	300.000	0	146.000	146.000
3. Fremdfinanzierung						
- Zugang Investitionskredite		0			0	
+ Tilgung Darlehen/Kredite		0			0	
= Saldo Fremdfinanzierung	0	0	0	0	0	0
4. Saldo Investition und Finanzierung	0	0	0	0	0	0

Gesamtfinanzhaushalt

	Plan 2015 (alt)	Plan 2015 (neu)	Veränderung 2015	Plan 2016 (alt)	Plan 2016 (neu)	Veränderung 2016
Einzahlungen aus Erträgen	5.404.982	4.860.182	-544.800	5.529.917	3.895.742	-1.634.175
Auszahlungen aus Aufwendungen	-6.284.502	-5.664.902	619.600	-5.559.946	-4.117.596	1.442.350
Finanzmittelfluss lfd. Geschäftstätigkeit	-879.520	-804.720	74.800	-30.029	-221.854	-191.825
Ausz. Investitionen Anlageverm.			300.000		146.000	146.000
Finanzmittelfluss Investition	0	0	300.000	0	146.000	146.000
Saldo Kapitalfluss	-879.520	-804.720	374.800	-30.029	-75.854	-45.825

**Stellenplan der VELKD
für die Haushaltsjahre 2015/2016**

	Plan 2015 (alt)	Plan 2015 (neu)	Veränderung 2015	Plan 2016 (alt)	Plan 2016 (neu)	Veränderung 2016
A Amt der VELKD	23,75	23,75	0	23,75	23,75	0
davon Höherer Dienst	9	9		9	9	
davon Gehobener Dienst	3	3		3	3	
davon Mittlerer Dienst	11,75	11,75		11,75	11,75	
B Studienseminar Pullach	8,75	8,75	0	8,75	8,75	0
davon Höherer Dienst	2	2		2	2	
davon Gehobener Dienst	0	0		0	0	
davon Mittlerer Dienst	6,75	6,75		6,75	6,75	
C Gemeindekolleg Neudietendorf	5	5	0	5	5	0
davon Höherer Dienst	3	3		3	3	
davon Gehobener Dienst	0	0		0	0	
davon Mittlerer Dienst	2	2		2	2	
D Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig	2	2,5	0,5	2	2,5	0,5
davon Höherer Dienst	1	1,5	0,5	1	1,5	0,5
davon Gehobener Dienst	0	0		0	0	
davon Mittlerer Dienst	1	1		1	1	
E LWB-Zentrum Wittenberg	2	2	0	2	2	0
davon Höherer Dienst	1	1		1	1	
davon Gehobener Dienst	0	0		0	0	
davon Mittlerer Dienst	1	1		1	1	
Gesamt	41,5	42	0,5	41,5	42	0,5

Vermerke zum Stellenplan**A Amt der VELKD**Höherer Dienst

0,00 B 5 Die Stelle der Leitung des Amtes wird von der EKD finanziert. Im Haushalt ist sie nachrichtlich mit einem Stellenanteil von 0,5 dem HB 1 zugeordnet.

max. 5,00 A 16

1,00 A 16 Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführung DNK/LWB kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltsfähige Zulage nach BesGr. B 2 BesVersG.EKD gezahlt werden.

1,00 A 16 Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltsfähige Zulage nach BesGr. B 2 BesVersG.EKD gezahlt werden.

0,50 A 15 Persönlicher Referent oder persönliche Referentin des Leiters des Amtes oder der Leiterin des Amtes der VELKD; k. w. ab 01/2018.

Mittlerer Dienst

0,75 Die Erhöhung der Stellen im Mittleren Dienst im Amt der VELKD von 11 auf 11,75 bilden Stellenanteile ab, die das Amt der VELKD für Tätigkeiten des DNK/LWB besetzt hat. Für die 0,75-Stellenanteile erfolgt eine Refinanzierung durch das DNK/LWB.

0,50 EG 09 Sekretariat Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD.

D Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig

Höherer Dienst

0,50 EG 13 Die Stelle für den Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin k. w. ab 01.09.2018.

Mittlerer Dienst

1,00 EG 06 k. u. in 0,5 EG 06

E LWB-Zentrum Wittenberg

Höherer Dienst

1,00 A 15 Projektstelle; k. w. ab 01/2019

Mittlerer Dienst

1,00 EG 05 Projektstelle; k. w. ab 01/2018

**Sonderumlage
für den VELKD Nachtragshaushalt 2015/2016**

	EKD-Schlüssel 2015	% der Sonderumlage der VELKD 2015	Umlage
Bayern	11,69611024	34,79565060	748.106,00 €
Braunschweig	1,07333840	3,19315629	68.653,00 €
EKM (Thüringen)	1,50111092	4,46576939	96.014,00 €
Hannover	7,42082401	22,07677545	474.651,00 €
Nordkirche	8,93551292	26,58293904	571.533,00 €
Sachsen	2,83932736	8,44693156	181.609,00 €
Schaumburg-Lippe	0,14748947	0,43877768	9.434,00 €
Summe	33,61371332	100,00000000	2.150.000,00 €

Nr. 350 Beschluss zum Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 über einen zweiten Nachtragshaushaltsplan.

Vom 10. Juni 2016

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der VELKD vom 8. November 2014 hat die Kirchenleitung am 6. April 2016 mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode vom 10. Juni 2016 beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gelten das Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der VELKD vom 8. November 2014, ergänzt durch die Ziffern II. bis III. dieses Beschlusses, sowie der Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses zum Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 über einen Nachtragshaushaltsplan vom 2. Juli 2015.

II. Stellenplan

Die Vermerke zum Stellenplan werden mit dem Inkrafttreten des Nachtragshaushaltes wie folgt geändert:

Anstelle

„0,5 - A15 Persönlicher Referent oder persönliche Referentin des Leiters des Amtes oder der Leiterin des Amtes der VELKD; k. w. ab 01/2018“

lautet es

„0,5 - A15 Unterstützung/Zuarbeit bei Aufgaben aus dem Bereich der Leitung des Amtes der VELKD; k. w. ab 01/2022“

III.

Die übrigen Festlegungen des Haushaltsplanes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gelten unverändert fort.

H a n n o v e r, den 6. April 2016

Der Vorsitzende der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Gerhard U l r i c h

Neudietendorf, den 10. Juni 2016

Die Vorsitzende des Finanzausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Marie-Luise B r ü m m e r

**Stellenplan der VELKD
für die Haushaltsjahre 2015 / 2016**

	Plan 2015	Plan 2016
A Amt der VELKD	23,75	23,75
davon Höherer Dienst	9,00	9,00
davon Gehobener Dienst	3,00	3,00
davon Mittlerer Dienst	11,75	11,75
B Studienseminar Pullach	8,75	8,75
davon Höherer Dienst	2,00	2,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	6,75	6,75
C Gemeindegemeinschaft Neudietendorf	5,00	5,00
davon Höherer Dienst	3,00	3,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	2,00	2,00
D Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig	2,50	2,50
davon Höherer Dienst	1,50	1,50
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	1,00	1,00
E LWB-Zentrum Wittenberg	2,00	2,00
davon Höherer Dienst	1,00	1,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	1,00	1,00
Gesamt	42,00	42,00

Vermerke zum Stellenplan

A Amt der VELKD

Höherer Dienst

0,00 B 5 Die Stelle der Leitung des Amtes wird von der EKD finanziert. Im Haushalt ist sie nachrichtlich mit einem Stellenanteil von 0,5 dem HB 1 zugeordnet.

max. 5,00 A 16

1,00 A 16 Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführung DNK/LWB kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltstfähige Zulage nach BesGr. B 2 BesVersG.EKD gezahlt werden.

1,00 A 16 Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Amtes der

VELKD kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltfähige Zulage nach BesGr. B 2 BesVersG.EKD gezahlt werden.

- 0,50 A 15 Unterstützung/Zuarbeit bei Aufgaben aus dem Bereich der Leitung des Amtes der VELKD; k. w. ab 01/2022.

Mittlerer Dienst

0,75

Die Erhöhung der Stellen im Mittleren Dienst im Amt der VELKD von 11 auf 11,75 bilden Stellenanteile ab, die das Amt der VELKD für Tätigkeiten des DNK/LWB besetzt hat. Für die 0,75 Stellenanteile erfolgt eine Refinanzierung durch das DNK/LWB.

- 0,50 EG 09 Sekretariat Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD.

D Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig

Höherer Dienst

- 0,50 EG 13 Die Stelle für den Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin k. w. ab 01.09.2018.

Mittlerer Dienst

- 1,00 EG 06 k. u. in 0,5 EG 06

E LWB-Zentrum Wittenberg

Höherer Dienst

- 1,00 A 15 Projektstelle; k. w. ab 01/2019

Mittlerer Dienst

- 1,00 EG 05 Projektstelle; k. w. ab 01/2018

Nr. 351 Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Vom 5. November 2016

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat aufgrund von Artikel 26 der Verfassung der VELKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2017 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.
Das Haushaltsjahr 2018 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2017 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	6.082.019 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	6.569.519 Euro

Finanzerträge von	240.900 Euro
Finanzaufwendungen von	2.500 Euro

Ordentliches Ergebnis von	249.100 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	249.100 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtergebnishaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Haushaltsjahr 2018 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	5.898.059 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	6.296.309 Euro

Finanzerträge von	235.900 Euro
Finanzaufwendungen von	2.500 Euro

Ordentliches Ergebnis von	164.850 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	164.850 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(4) Ein Investitions- und Finanzierungshaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 nicht festgestellt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(6) Zulässige Bürgschaften sind nicht festgestellt.

(7) Die Genehmigungen zum Eingehen von Garantien und sonstigen Gewährleistungen obliegen dem Finanzausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 2 Umlage

(1) Der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

- | | |
|---|----------------|
| a) Allgemeine Umlage 2017 | 4.147.525 Euro |
| b) Umlage 2017 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ | 179.844 Euro |
| c) Allgemeine Umlage 2018 voraussichtlich | 4.305.131 Euro |
| d) Umlage 2018 für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ voraussichtlich | 186.678 Euro |

(2) Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen entsprechend dem Umlageverteilungsmaßstab auf, der sich für die Gliedkirchen der VELKD unter Anwendung des von der EKD für ihren Bereich festgelegten Umlageverteilungsmaßstabs ergibt. Die Umlagen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu zahlen. Die endgültige Höhe der nach Abs. 1 c) und d) für das Jahr 2018 zu erbringenden Umlage stellt der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses fest, sobald

entsprechende Beschlüsse zur Umlagenhöhe durch den Finanzbeirat der EKD vorliegen.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsfeld stellt ein Budget dar. Ausnahmen hiervon sind:

- vom Budget „Zusammenarbeit mit dem Lutherischen Weltbund“
Handlungsobjekt 40040102 LWB-Zentrum Wittenberg
- vom Budget „Beziehungen zu Mitgliedskirchen des LWB“
Handlungsobjekt 40040202 Martin-Luther-Bund
Handlungsobjekt 40040203 Hilfsmaßnahmen für Osteuropa
- vom Budget Öffentlichkeitsarbeit
Handlungsobjekt 40050203 Einzelpublikationen nach Beschluss des Referentenkollegiums.

(2) Sach- und Personalkosten sind in den einzelnen Budgets grundsätzlich nicht deckungsfähig. Ausnahmen hiervon kann der Finanzreferent oder die Finanzreferentin des Amtes der VELKD zulassen.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen zukünftig nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage mit Zustimmung des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Amtes der VELKD bis zu 70 % der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zufügebungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entsprechende Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4 Kollekten

Für das Haushaltsjahr 2017 sowie für das Haushaltsjahr 2018 sind jeweils gesamtkirchliche Kollekten zur Förderung der ökumenischen Arbeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind.

Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands abzuführen.

§ 5 Ergebnisverwendung

(1) Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist unter der Voraussetzung der Finanz-

deckung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

(2) Ein Bilanzergebnis, bei welchem die Finanzdeckung nicht gegeben ist, ist mit dem Vermögensgrundbestand zu verrechnen.

§ 6 Kassenkredite

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht vorgesehen.

§ 7 Nachtragshaushalt

Ein Nachtragshaushalt wird durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode aufgestellt. Die Generalsynode ist bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu informieren.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Rechtsverordnung der Kirchenleitung der VELKD vom 28. September 2012 geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

M a g d e b u r g, den 5. November 2016

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 5. November 2016 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 5. November 2016 vollzogen.

S c h w e r i n, den 1. Dezember 2016

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

Gesamtergebnishaushalt

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020
Erträge kirchlicher Tätigkeit	-364.250	-361.350	-351.500	-361.900
Erträge Kirchensteuern u. Zuweis.	-135.000	-135.000	-115.400	-116.500
Erträge aus Umlagen	-4.338.469	-4.502.909	-4.619.696	-4.665.782
Zuschüsse von Dritten	-70.800	-27.000		
Kollekten und Spenden	-382.900	-382.100	-382.900	-382.100
Erträge Auflösung v. Sonderposten	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
Sonstige ordentliche Erträge	-765.600	-464.700	-466.700	-466.700
Summe ordentliche Erträge	-6.082.019	-5.898.059	-5.961.196	-6.017.982
Personalaufwendungen	4.097.300	3.834.300	3.793.500	3.868.730
Zuweisungen	619.574	626.908	631.762	633.677
Zuschüsse an Dritte	554.650	501.650	504.750	507.950
Sach- und Dienstaufwendungen	972.150	1.008.981	997.550	991.550
Verfügungsmittel	2.300	2.300	2.300	2.300
Abschreibungen	58.530	51.830	50.930	54.560
Sonstige ordentl. Aufwendungen	169.450	171.650	177.150	175.650
Verstärkungsmittel	95.565	98.690	99.890	89.630
Summe ordentl. Aufwendungen	6.569.519	6.296.309	6.257.832	6.324.047
Finanzerträge	-240.900	-235.900	-230.900	-230.900
Finanzaufwendungen	2.500	2.500	2.500	2.500
Ordentliches Ergebnis	249.100	164.850	68.236	77.665
Außerordentliche Aufwendungen				
Entlastung Personalkosten	-2.508.027	-2.476.783	-2.644.369	-2.704.701
Belastung Personalkosten	2.508.027	2.476.783	2.644.369	2.704.701
Ergebnis nach Verrechnung	249.100	164.850	68.236	77.665
Zuführung zu Rücklagen	3.500	4.000	50.764	38.335
Entnahme aus Rücklagen	-165.300	-90.750	-45.000	-45.000
Finanz.anteil für Investitionen				
Ergebnisverwendung laut Beschluss	-87.300	-78.100	-74.000	-71.000
Saldo (Bilanzergebnis)	0	0	0	0

Kapitalflussplan

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einzahlungen aus Erträgen	5.705.019	5.826.959	5.883.096	5.939.882
Auszahlungen aus Aufwendungen	-5.737.724	-5.788.189	-5.751.512	-5.827.357
Finanzmittelfluss lfd. Gesch.tätigkeit	-32.705	38.770	131.584	112.525
Saldo Kapitalfluss	-32.705	38.770	131.584	112.525

Haushaltsübersicht 2017

	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwend.
1 Leitung und Verwaltung	-869.440	3.241.450
2 Recht und Finanzen	-4.435.125	118.925
3 Glaube und kirchliches Leben	-279.660	1.797.330
4 Ökumene	-487.644	1.047.364
5 Presse und Öffentlichkeitsarbeit	-10.150	364.450
Gesamtsumme	-6.082.019	6.595.519

**Stellenplan der VELKD
für die Haushaltsjahre 2017 / 2018**

	Plan 2017	Plan 2018
A Amt der VELKD	23,75	23,75
davon Höherer Dienst	9,00	9,00
davon Gehobener Dienst	3,00	3,00
davon Mittlerer Dienst	11,75	11,75
B Studienseminar Pullach	8,75	8,75
davon Höherer Dienst	2,00	2,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	6,75	6,75
C Gemeindekolleg Neudietendorf	5,00	5,00
davon Höherer Dienst	3,00	3,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	2,00	2,00
D Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig	2,50	2,50
davon Höherer Dienst	1,50	1,50
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	1,00	1,00
E LWB-Zentrum Wittenberg	2,00	2,00
davon Höherer Dienst	1,00	1,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	1,00	1,00
F Leerstellen	1,00	1,00
davon Höherer Dienst	1,00	1,00
davon Gehobener Dienst	0,00	0,00
davon Mittlerer Dienst	0,00	0,00
Gesamt	43,00	43,00

Vermerke zum Stellenplan

A Amt der VELKD

Höherer Dienst

0,00 B 5 Die Stelle der Leitung des Amtes wird von der EKD finanziert. Im Haushalt ist sie nachrichtlich mit einem Stellenanteil von 0,5 dem HB 1 zugeordnet.

max. 5,00 A 16

1,00 A 16 Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführung DNK/LWB kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltsfähige Zulage nach BesGr. B 2 BesVersG.EKD gezahlt werden.

1,00 A 16 Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Vertretung des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD kann nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltsfähige Zulage nach BesGr. B 2 BesVersG.EKD gezahlt werden.

0,50 A 15 Unterstützung/Zuarbeit bei Aufgaben aus dem Bereich der Leitung des Amtes der VELKD; k. w. ab 01/2022

Mittlerer Dienst

0,75 Für die 0,75 Stellenanteile erfolgt eine Refinanzierung durch das DNK/LWB.

0,50 EG 09 Sekretariat Leiter oder Leiterin des Amtes der VELKD

D Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig

Höherer Dienst

0,50 EG 13 Die Stelle für den Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin k. w. ab 01.09.2018.

E LWB-Zentrum Wittenberg

Höherer Dienst

1,00 A 15 Projektstelle; k. w. ab 01/2019

Mittlerer Dienst

1,00 Projektstelle; k. w. ab 01/2018

F Leerstellen

Höherer Dienst

1,00 A 16 k. w. mit Ende Beurlaubung ab 06/2022

Nr. 352 Ausführungsbestimmung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zur Haushaltsordnung der EKD (HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 i. V. m. § 4 der Rechtsverordnung Haushalt (RVO-HH-VELKD) vom 28. September 2012.

Vom 17. Juni 2014

Die gemäß § 72 Abs. 1 a) der HHO-EKD erlassene Bestimmung für die Bilanzierung und Bewertung von Vermögen und Schulden der Evangelischen Kirche in Deutschland (BewR-EKD) vom 10. September 2013 findet für die VELKD mit folgenden Änderungen Anwendung:

- Die Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 finden auf das Amt der VELKD und die Einrichtungen der VELKD keine Anwendung.
- Abweichend von Ziffer 5.5.5 Absatz 1 wird zum Bilanzstichtag die Deckungsrückstellung der Inaktiven als Leistungsbarwert der laufenden Ruhegehälter angesetzt, während als Deckungsrückstellung der Aktiven, welche über die NKVK versorgt werden, die Differenz aus dem Leistungsbarwert der auf die Regelaltersgrenze hochgerechneten Versorgungsanwartschaften abzgl. des Beitragsbarwerts der sich aus der Satzung der NKVK ergebenden Beiträge zzgl. etwaiger Sanierungszuschläge und einmaliger Umlagen anzusetzen ist. Für Mitarbeiter, deren Versorgung über die EKD erfolgt, ist die Versorgung nach Maßgabe der EKD zu berechnen.

- Die in der Anlage zu Ziffer 8.1 enthaltene Abschreibungstabelle gilt im Hinblick auf das Gebäude des Theologischen Studienseminars Pullach insofern, als eine Nutzungsdauer von 75 Jahren festgelegt wird.

H a n n o v e r, den 17. Juni 2014

**Der Leiter des Amtes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Dr. Friedrich H a u s c h i l d t

**Nr. 353 Beschaffungsordnung für das Amt der
VELKD – Anwendbarkeit der Bestimmungen
der Beschaffungsordnung für das
Kirchenamt der EKD vom 12. Mai 2005
auf die VELKD.**

Vom 26. Juni 2015

Die oben genannte Beschaffungsordnung für das Kirchenamt der EKD soll wie folgt auf das Amt der VELKD angewendet werden:

- Anstelle der in der Beschaffungsordnung vorgesehenen Zuständigkeit der unterschiedlichen Referate des Kirchenamtes der EKD ist für die VELKD das Referat X zuständig.
- Anstelle der in der Beschaffungsordnung vorgesehenen Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes ist für die VELKD der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD zuständig.
- Anstelle der in der Beschaffungsordnung vorgesehenen Zuständigkeit des Abteilungsleiters „Finanzen“ ist für die VELKD der Finanzreferent oder die Finanzreferentin zuständig.

H a n n o v e r, den 26. Juni 2015

**Der Leiter des Amtes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Dr. Friedrich H a u s c h i l d t

Nr. 354 Richtlinien der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Vergabe von Druckkostenzuschüssen.

Vom 1. Juli 2016

I.

Bei der *Vergabe* von Druckkostenzuschüssen sollen folgende Kriterien maßgebend sein:

1. Die VELKD fördert theologisch-wissenschaftliche Literatur, die für die Erforschung, Entwicklung und Aktualisierung der lutherischen Theologie von Bedeutung ist und deren Zugänglichkeit für einen breiten Leserkreis wünschenswert erscheint.
2. Die Förderung von Werken jüngerer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen (Qualifikationsschriften) bildet einen deutlichen Schwerpunkt. Dissertationen, die mit dem Prädikat „rite“ bewertet wurden, werden nicht gefördert. Bei der ausnahmsweisen Förderung von Dissertationen mit dem Prädikat „cum laude“ bedarf es einer eigenen Begründung.
3. Habilitationsschriften werden grundsätzlich nicht gefördert, wenn eine anderweitige Bezuschussung (insbesondere durch die DFG) möglich ist. Liegt ein ablehnender Bescheid der DFG vor, ist eine Förderung durch die VELKD möglich. In diesen Fällen müssen die Verlage ihre Kalkulationen entsprechend den Richtlinien der DFG gestalten (Formblätter).
4. Gefördert werden können auch Neuauflagen bzw. Reprints älterer nicht mehr zugänglicher Bücher sowie die Veröffentlichung relevanter Archivbestände.
5. Aufsatzsammlungen eines oder mehrerer Autoren können gefördert werden, wenn die zusammenfassende Veröffentlichung begründet erscheint.
6. Festschriften werden finanziell unterstützt,
 - wenn der oder die mit einer Festschrift geehrte Jubilar bzw. Jubilarin in einer engen Arbeitsbeziehung zur VELKD steht oder
 - wenn die Festschrift eine in sich geschlossene Konzeption aufweist oder
 - wenn sie ein Thema hat, das für lutherische Theologie von besonderer Bedeutung ist.
7. Darüber hinaus fördert die Vereinigte Kirche theologische Arbeiten, die im Rahmen der Vereinigten Kirche erstellt und veröffentlicht werden sollen und die Arbeit der VELKD insgesamt literarisch fördern.
8. Entsprechend Artikel 3 der Verfassung der VELKD können aus dem Druckkostenzuschusstitel gelegentlich auch theologische Bücher gefördert werden, die in anderen lutherischen Kirchen entstanden sind, die die ökumenische Zusammenarbeit und gegenseitige Kenntnis lutherischer Kirchen und lutherischer Theologie weltweit fördern oder Ausdruck solcher Zusammenarbeit sind.

II.

Bei der *Bearbeitung* von Anträgen auf Druckkostenzuschüsse sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Entscheidung über die Vergabe von Druckkostenzuschüssen liegt grundsätzlich bei Referat VI. Darüber hinaus gilt das Vier-Augen-Prinzip. Bei Beträgen ab 3.000 € ist Rücksprache mit Referat I zu halten.

Darüber hinaus sucht Referat VI bei dem Referenten bzw. der Referentin problematisch erscheinenden Fällen das Gespräch mit der Leitung des Amtes der VELKD, einzelnen Referenten oder dem gesamten Kollegium.
2. Die Anträge auf Druckkostenzuschüsse werden in geeignet erscheinenden Abständen, etwa sechsmal im Jahr, von Referat VI bearbeitet.
3. Ein Antrag auf Druckkostenzuschuss ist grundsätzlich von dem Autor bzw. der Autorin oder (bei Sammelbänden) von den Herausgebern zu stellen, nicht vom Verlag.
4. Voraussetzung für eine Förderung durch die VELKD ist ein Honorarverzicht der Autoren und Herausgeber.
5. Dissertationen werden in der Regel mit einem Zuschuss von bis zu 1.500 € gefördert.
6. In Einzelfällen ist eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der EKD sowie den Gliedkirchen der VELKD herzustellen. Eine Mischfinanzierung zwischen der VELKD und ihren Gliedkirchen sollte angestrebt werden, wenn die zu fördernden Arbeiten gliedkirchlich spezifische Themen behandeln.
7. Zu den Förderungsbedingungen gehört die Ablieferung von Belegexemplaren, deren Zahl Referat VI festlegt. Der Referent oder die Referentin erbittet mindestens zwei Belegexemplare für die Bibliotheken in Hannover und im Theologischen Studienseminar Pullach.

Schwerin, den 1. Dezember 2016

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard Ulrich

**Nr. 355 Ordnung für die Zahlung von Honoraren
im Bereich der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands (Honorarordnung der VELKD).**

Vom 30. September 2016

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat beschlossen:

1. Bei Veranstaltungen der VELKD sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der VELKD eingesetzt werden, können Honorare gewährt werden:

Bei Festsetzung des Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen.

Die Höchstsätze sollen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation der Referenten und Referentinnen und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden.

Honorare können nur gezahlt werden, wenn mit dem Honorarempfänger oder der Honorarempfängerin ein Honorarvertrag geschlossen worden ist.

Diese Honorarrichtsätze gelten nicht bei abhängiger Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (z. B. bei kurzfristigem oder geringfügigem Arbeitsverhältnis).

Die Honorarsätze werden wie folgt in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt:

Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Kursbeteiligung, Training			
	für einen halben Tag	für einen ganzen Tag	Unter- richts- stunde (60 min.)
I. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD oder von Einrichtungen, die von der VELKD bezuschusst werden,			
a) sofern die Tätigkeit dienstliche Aufgaben betrifft	-	-	-
b) in sonstigen Fällen	bis 75	bis 125	bis 25
II. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer kirchlicher Einrichtungen, Werke und Dienste	bis 125	bis 175	bis 30
III. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	bis 250	bis 500	bis 50
b) Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder für freiberuflich tätige Personen	bis 300	bis 700	bis 60

Nebenleistungen, wie z. B. Vorbereitung, Nacharbeit u. a., sind in den Honorarsätzen eingeschlossen und nicht gesondert zu honorieren. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, sind die dafür entstehenden Kosten von dem Honorar abzusetzen.

Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10 % vorgenommen werden.

Erbringen zwei Personen gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt maximal 160 % gezahlt werden.

2. In außergewöhnlichen Fällen, die insbesondere in der Kategorie III b) auftreten, können vom Amt der VELKD – Haushaltsreferat – Sonderregelungen getroffen werden. Für die Einrichtungen der VELKD werden die Sonderregelungen von den für die jeweilige Einrichtung zuständigen Referaten der VELKD getroffen. Die Zustimmung ist vor Abschluss des Honorarvertrages einzuholen.
3. Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind.
4. Notwendige Reisekosten sind grundsätzlich nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten.
5. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VELKD im Sinne dieser Richtlinien sind haupt- und nebenamtliche, voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende, die für ihre Tätigkeit im Dienst der VELKD oder der von der VELKD bezuschussten Einrichtungen eine Besoldung oder ein Entgelt erhalten.
6. Für ehrenamtliche Mitarbeit in Kammern, Kommissionen, Ausschüssen usw. werden Honorare grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen bedürfen vor Abschluss des Honorarvertrages der Zustimmung des Haushaltsreferates des Amtes der VELKD.

Die hier festgelegten Honorarsätze entsprechen den Festlegungen in der Honorarordnung der EKD vom 2. September 2011 (ABl. EKD 2011 S. 255). Im Falle der Änderung der Honorarsätze der EKD gelten diese für den Bereich der VELKD entsprechend.

Die Ordnung tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Honorarrichtsätze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 26./27. März 2009 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 435) außer Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 2016

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard Ulrich

Nr. 356 Vereinbarung zwischen der VELKD und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamt und zur gegenseitigen Anerkennung von Firmung / Konfirmation.

Vom 3. November 2016

Auf Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. November 2015 erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen ab dem 1. Januar 2017 folgende Richtlinie:

Vereinbarung zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamt und zur gegenseitigen Anerkennung von Firmung / Konfirmation

vorgelegt von der bilateralen Gesprächskommission
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands (VELKD)
und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in
Deutschland am 25. November 2014

Taufe

Die gegenseitige Anerkennung der Taufe war zwischen der alt-katholischen und den evangelischen Kirchen nie strittig. Mit neun weiteren Kirchen in Deutschland haben beide daher im April 2007 die Magdeburger Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe unterzeichnet.

Alt-Katholiken und Lutheraner sagen gemeinsam, dass in der Taufe den Taufkandidaten der Heilige Geist, Vergebung und neues Leben geschenkt wird. Gott wendet sich dem Menschen in der Taufe voll und ganz zu. Wer getauft ist, ist im Vollsinn Christ und Glied der einen Kirche Jesu Christi.

Da für Alt-Katholiken und Lutheraner die Taufe das beide Kirchen verbindende Band der Christuskommunion ist, gilt:

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen ist es auf Grund des gemeinsamen Verständnisses des Sakraments der Taufe selbstverständlich, dass getaufte Mitglieder einer der Kirchen in der jeweils anderen Kirche als Taufpaten zugelassen sind.

Firmung / Konfirmation

Seit dem frühen Mittelalter wurde die Taufe in aller Regel Kindern bzw. Säuglingen gespendet; die Stellung und die Aufgabe der Elementarunterweisung (Katechese) verschoben sich also erheblich. Entsprechend verselbständigte sich mit der confirmatio / Firmung ein Bestandteil des reichen altkirchlichen Taufrituals: Kindern / Jugendlichen an der Schwelle des Erwachsenenalters wurde vom Bischof unter Salbung und Handauflegung der Segen zugesprochen. Damit wurden sie vollberechtigte bzw. -verpflichtete Gläubige. Seit deren Fixierung zählt die confirmatio zu den Sieben Sakramenten.

Die durch die Reformation gegangenen Kirchen sprechen seit ihren Anfängen von der confirmatio / Firmung nicht als Sakrament. Nichtsdestotrotz haben sie allmählich ganz unterschiedliche der confirmatio / Firmung funktional äquivalente Handlungsweisen ausgebildet: Am Ende einer auf die Taufe bezogenen Glaubensunterweisung werden die jungen Menschen, vielerorts nach einer Prüfung, der Gemeinde im Rahmen eines Gottesdienstes als zum Abendmahl zugelassene, d. h. vollberechtigte Glieder vorgestellt und ihrer Fürbitte empfohlen; der Geistliche, der ihnen den Unterricht erteilt hat, erbittet für sie unter Handauflegung den Segen und spricht ihnen persönlich ein Schriftwort zu.

Lutheraner und Alt-Katholiken sehen in der Firmung / Konfirmation ein persönliches Bekenntnis der Getauften, eine lebensgeschichtlich bedeutsame Segenshandlung und eine Aktualisierung des gesamten Taufgeschehens als einer lebenslang gegenwärtigen Wirklichkeit. Beide Kirchen sprechen davon, dass es ein geistliches Wachstum der Getauften gibt. „Beim Hineinwachsen in Christus im Gefolge der Taufe handelt es sich um eine lebenslange geistliche Entwicklung [...] dessen, der Christus bereits einverleibt, durch seinen Geist wiedergeboren ist. So ist die Taufe nicht nur Ausgangspunkt für den lebenslangen Weg des Christen, sondern lebenslang gegenwärtige Wirklichkeit, mit vorwärtsweisendem Charakter“ (Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der VELKD und des DNK/LWB zum Dokument ‚Lehrverurteilungen - kirchentrennend?‘, Texte aus der VELKD 42/1991, S. 74).

Beide Kirchen stimmen darin überein, dass die Taufe ein unüberbietbares, nicht ergänzbares, das ganze Leben des Christen bestimmendes Gnadenmittel ist und dass gerade deshalb die besondere Notwendigkeit besteht, die als Säuglinge getauften Christen zu persönlicher Aneignung dieses Sakramentes zu führen. So verstehen beide Kirchen die Firmung und die Konfirmation im Rahmen des nachgeholten Katechumenats als persönliches Bekenntnis zur Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi.

In der Firmung / Konfirmation wird dem einzelnen Christen der besondere Beistand des ihm schon in der Taufe geschenkten Heiligen Geistes für seine Sendung zum Zeugnis und Dienst zugesprochen. In der Konfirmation / Firmung stärkt der dreieinige Gott den Glauben der getauften Christen, die diesen Glauben öffentlich bekennen. In der evangelischen Kirche wird daraufhin – wo dies nicht schon früher geschehen ist – die Zulassung zum Abendmahl ausgesprochen.

Konfirmation und Firmung sind einmalig. Die Einmaligkeit der Handlung bringt die ewige und unwiderrufliche Treue Gottes zum Ausdruck. Sie schließt andere Formen der Aktualisierung der Taufe nicht aus.

In beiden Kirchen ist die Handauflegung der entscheidende Ritus, mit dem der Segen verbunden ist. In der alt-katholischen Kirche tritt dazu die Chrisamsalbung, die wie die Handauflegung ein altes christliches Symbol für die Mitteilung des Heiligen Geistes ist.

In der evangelisch-lutherischen Kirche gehört die Konfirmation in den Auftrag des Gemeindepfarrers. Nach der Ordnung der alt-katholischen Kirche spendet der Bischof die Firmung. Diese Tradition soll zum Ausdruck bringen: Der nunmehr mündige Christ, der durch die Firmung in die Mitverantwortung für die Kirche berufen und dafür gestärkt wird, soll in der persönlichen Begegnung mit dem Bischof seine Zugehörigkeit zur gesamten

Kirche erkennen und wahrnehmen. Jedoch kann auch in der alt-katholischen Kirche der Pfarrer im Auftrag des Bischofs die Firmung spenden.

Unbeschadet der hier angedeuteten Differenzen erkennen die Gliedkirchen der VELKD und die Alt-Katholische Kirche Deutschlands wie die Taufe so auch die bei ihnen jeweils gespendete Firmung und Konfirmation an, und das heißt:

Wer von einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland oder vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland zu einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wechselt und gefirmt / konfirmiert ist, wird nicht erneut konfirmiert / gefirmt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2016 und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 3. November 2016 vollzogen.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2016

**Der Vorsitzende der Bischofskonferenz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2016

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 357 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Ordnung zur Verpflichtung von Mitgliedern der Synode der EKD / Generalsynode der VELKD / Vollkonferenz der UEK (Agende IV, Teilband 1 der VELKD).

Vom 8. November 2014

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 25 der Verfassung der VELKD beschließt die Generalsynode die Ordnung zur Verpflichtung von Mitgliedern der Synode der EKD / Generalsynode der VELKD / Vollkonferenz der UEK als Änderung der Agende IV, Teilband 1 der VELKD für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden wie anliegend dargestellt.

Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist der 1. Januar 2015.

D r e s d e n, den 8. November 2014

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 8. November 2014 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 8. November 2014 vollzogen.

S c h w e r i n, den 11. Dezember 2014

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Gerhard U l r i c h

**VERPFLICHTUNG VON MITGLIEDERN DER
SYNODE DER EKD /
GENERALSYNODE DER VELKD /
VOLLKONFERENZ DER UEK**

ERLÄUTERUNGEN

Die Verpflichtung der Synodalen wird zu Beginn der Synodalperiode von dem oder der Ratsvorsitzenden der EKD, dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin der VELKD und dem oder der Vorsitzenden der Vollkonferenz der UEK gemeinsam vorgenommen.¹

¹ Anstelle der Auslassungspunkte vor den Bezeichnungen der Synoden / Vollkonferenz ist die Nummer der jeweiligen Synodalperiode zu nennen.

Für Nachberufungen sind verpflichtende Elemente: Schriftlesung, Verpflichtungsfrage und -antwort und Segenswort.

ÜBERSICHT

Eröffnung und Gruß
Lesung
Verpflichtung und Segnung
Gebet

LITURGIE

Der Gottesdienst verläuft nach der Ordnung von Grundform I oder II, womöglich in besonderer Gestaltung, bis zum Lied nach der Predigt.

ERÖFFNUNG UND GRUSS

Der oder die Ratsvorsitzende der EKD, der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der VELKD und der oder die Vorsitzende der Vollkonferenz der UEK treten vor die Gemeinde.

Der oder die Ratsvorsitzende der EKD:
Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus.
Gemeinde: *Amen.*

Der oder die Ratsvorsitzende der EKD:
Der Herr sei mit euch.
Gemeinde: *Und mit deinem Geist.*

Der oder die Ratsvorsitzende der EKD:
Wir verpflichten nun die gewählten und berufenen Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihr Amt. Hört dazu Gottes Wort.

LESUNG

Der oder die Präses der EKD-Synode liest Römer 12,4-8 oder Epheser 4,15-16 oder eine andere biblische Lesung:

*Der Apostel Paulus schreibt im Brief an die Römer:
Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied, und haben verschiedene Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist. Ist jemand prophetische Rede gegeben, so übe er sie dem Glauben gemäß. Ist jemand ein Amt gegeben, so diene er. Ist jemand Lehre gegeben, so lehre er. Ist jemand Ermahnung gegeben, so ermahne er. Gibt jemand, so gebe er mit lauterem Sinn. Steht jemand der Gemeinde vor, so sei er sorgfältig. Übt jemand Barmherzigkeit, so tue er's gern.*

Römer 12,4-8

oder

*Im Brief an die Epheser lesen wir:
Lasst uns wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von*

dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am andern hängt durch alle Gelenke, wodurch jedes Glied das andere unterstützt nach dem Maß seiner Kraft und macht, dass der Leib wächst und sich selbst aufbaut in der Liebe.

Epheser 4,15-16

VERPFLICHTUNG UND SEGNUMG

Die zu Verpflichtenden erheben sich und bilden, wo die räumlichen Gegebenheiten es zulassen, einen Kreis.

Der oder die Ratsvorsitzende der EKD:

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie. Die Gliedkirchen gewähren einander in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse und unter Berücksichtigung ihrer Traditionen Gemeinschaft an Wort und Sakrament.

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der VELKD:

Als Leitender Bischof / Als Leitende Bischöfin der VELKD frage ich euch, die ihr gewählte oder berufene Mitglieder oder ständige Gäste der ... Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschlands seid:

Wollt ihr euer Amt als Synodale führen in der Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die Seelsorge, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche?

Der oder die Vorsitzende der Vollkonferenz der UEK:

Als Vorsitzende(r) der Vollkonferenz der UEK frage ich euch, die ihr gewählte oder berufene Mitglieder oder ständige Gäste der ... Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland seid:

Wollt ihr euer Amt führen in der Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und im Bekenntnis eurer Kirche ausgelegt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die Seelsorge, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche?

Der oder die Ratsvorsitzende der EKD:

Als Ratsvorsitzend(r) der EKD frage ich euch, die ihr gewählte oder berufene Mitglieder der ... Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland seid:

Seid ihr bereit, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen, und wollt ihr das Zusammenwachsen der Gliedkirchen in der Gemeinschaft des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus fördern?

So antwortet alle: Ja, mit Gottes Hilfe.

Synodale: *Ja, mit Gottes Hilfe.*

Der oder die Ratsvorsitzende der EKD:

So reicht uns zum Zeichen der Verpflichtung und zum Zeichen der Gemeinschaft die Hand.

Die Angesprochenen reichen den Einführenden die Hand.

Der oder die Ratsvorsitzende der EKD:

Der Herr, unser Gott, hat euch zu seinem Dienst berufen.

Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und bestimmt, dass ihr hingehet und Frucht bringt und eure Frucht bleibt.

Johannes 15,16a

Gott segne euch, er segne euren Dienst und erhalte euch in seiner Gnade.

Synodale: *Amen.*

GEBET

Das folgende Gebet kann von den verpflichteten Synodalen gemeinsam oder im Wechsel von dem oder der Präses der EKD-Synode und der Gemeinde gesprochen werden.

Der oder die Präses der EKD-Synode:

Lasst uns beten.

Präses: *Christus, du bist das Brot des Lebens:*

Gemeinde: *Sättige uns mit deiner Fülle.*

Präses: *Christus, du bist das Licht der Welt:*

Gemeinde: *Vertreibe das Dunkel aus unseren Herzen.*

Präses: *Christus, du bist die Tür:*

Gemeinde: *Öffne uns Wege ins Weite.*

Präses: *Christus, du bist der gute Hirte:*

Gemeinde: *Hab auf uns Acht.*

Präses: *Christus, du bist die Auferstehung und das Leben:*

Gemeinde: *Lass unsere Hoffnung nicht versiegen.*

Präses: *Christus, du bist der wahre Weinstock:*

Gemeinde: *Durchströme uns mit deiner Kraft.*

Präses: *Christus, du bist der Weg, die Wahrheit und das Leben:*

Gemeinde: *Führe uns zu deinem Ziel.*

Präses: *Dir, Christus, sei Ehre in Ewigkeit.*

Gemeinde: *Amen.*

Die Beteiligten nehmen Platz.

Der Gottesdienst wird mit Lied oder Musik fortgesetzt.

Nr. 358 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Handreichung für eine ökumenische Trauung (evangelisch / alt-katholisch).

Vom 5. November 2016

1. Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschließt gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 25 der Verfassung der VELKD die „Handreichung für eine ökumenische Trauung (evangelisch / alt-katholisch)“ in der Fassung der Anlage¹.
2. Vorbehaltlich des übereinstimmenden Beschlusses der Bischofskonferenz und der Zustimmung des Ka-

¹ Hier nicht abgedruckt

tholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland übergibt die Generalsynode die Handreichung den Gliedkirchen zur Einführung und zum Gebrauch.

3. Für die VELKD gilt die Handreichung mit Wirkung vom 1. Mai 2017. Für den Bereich der Gliedkirchen bestimmen diese durch ihre jeweils zuständigen Organe über die Einführung.

M a g d e b u r g, den 5. November 2016

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 359 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Vorlage der Gemeinsamen Steuerungsgruppe zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells für die Synode der EKD, die Vollkonferenz der UEK und die Generalsynode der VELKD.

Vom 8. November 2014

1. Die Generalsynode der VELKD dankt der Gemeinsamen Steuerungsgruppe für ihre Arbeit zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells hin zu vertiefter und verdichteter Gemeinschaft von EKD, UEK und VELKD in der EKD.
2. Die Generalsynode der VELKD stellt fest: Die EKD ist auf der Basis der Leuenberger Konkordie eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen und als solche Kirche. Die Generalsynode der VELKD beschließt: Wir bitten die Synode der EKD, wie folgt zu beschließen: „Die Synode der EKD beauftragt im Einvernehmen mit der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD das Kirchenamt der EKD, für die verbundenen Synodaltagungen 2015 eine Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen, die das Kirchesein der EKD verdeutlicht. Damit ist im Hinblick auf die Grundordnung der EKD eine Änderung der Kompetenzen nicht verbunden.“
3. Die Generalsynode der VELKD stellt fest: EKD, VELKD und UEK haben ein gemeinsames Verständnis von der ekklesialen Funktion der EKD als Kirche, in der die Gemeinschaft der Gliedkirchen zum Ausdruck kommt. Die EKD steht für die Einheit der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter den Bedingungen konfessioneller Pluralität. Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse verstehen sich als Teil der EKD. Die EKD anerkennt und achtet die in ihr lebendigen Bekenntnis Traditionen und ermöglicht deren gemeinschaftliches Handeln.

EKD, UEK und VELKD achten und anerkennen wechselseitig jeweils die besonderen konfessionellen Prägungen und Arbeitsweisen in UEK und

VELKD. Diese regeln ihre Angelegenheiten eigenständig und dienen damit zugleich der Gemeinschaft in der EKD. Sie arbeiten arbeitsteilig und komplex. Das geschieht in geregelter Kommunikation auf transparente und vertrauensvolle Weise. Die Gemeinschaft der in der VELKD verbundenen Kirchen kommt insbesondere auf den Arbeitsfeldern Theologie, Liturgie und Ökumene zum Ausdruck. Für die UEK haben die Arbeitsfelder Theologie und Liturgie sowie Ökumene ebenfalls eine identitätsstiftende Funktion. UEK und VELKD nehmen ihre besondere Funktion vornehmlich gegenüber ihren Gliedkirchen und deren Gemeinden wahr und bringen ihre Aktivitäten in arbeitsteiliger Weise in die EKD ein. Die in der Grundordnung der EKD benannten Aufgaben der EKD sind von der neuen Verhältnisbestimmung unberührt.

4. Die Generalsynode der VELKD nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinsame Steuerungsgruppe hinsichtlich anzustrebender Struktur- und Organisationsveränderungen folgende Eckpunkte erarbeitet hat und stimmt diesen zu:
 - Es wird eine gemeinsame Themensteuerung von EKD, UEK und VELKD etabliert, die gerade auch die Arbeitsbereiche betrifft, die jeweils als identitätsstiftend beschrieben werden, damit durch gegenseitige Information, durch wechselseitige Unterstützung und Förderung und durch gemeinsames Gestalten die jeweilige theologische Erschließungskraft der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die EKD nutzbar gemacht wird.
 - Die Arbeit auf den identitätsstiftenden Arbeitsfeldern Theologie, Liturgie und Ökumene wird zu einer vertieften Kooperation und Koordination weiterentwickelt.
 - In den Sitzungen der Kirchenkonferenz und des Rates der EKD erhalten die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einen festen Tagesordnungspunkt.
 - Zur Verbesserung der Kooperation zwischen den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und der EKD werden Möglichkeiten geschaffen, eine weitergehende Personenidentität im Rat der EKD zum Präsidium der UEK bzw. zur Kirchenleitung der VELKD zu erreichen.
 - Die Personenidentität von EKD-Synodalen und Mitgliedern der Vollkonferenz der UEK bzw. der Generalsynode der VELKD hat sich bewährt und wird weitergeführt. Vollkonferenz der UEK und Generalsynode der VELKD werden im Rahmen der verbundenen Tagungen der Synoden auf die legislativen und legitimierenden Funktionen konzentriert. Die Kommunikation der Synodalen untereinander im Verlauf des Jahres wird gestärkt.
 - Die Aufgabenprofile der Ständigen Ausschüsse, der Ausschüsse, Kammern und Kommissionen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der EKD werden im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit überprüft. Dabei ist eine größere Personenidentität zu fördern.
 - Vorgaben für die Organisationsstruktur des Kirchenamtes sollen aus der Grundordnung herausgenommen werden.

- Die weitere Zusammenführung der Ämter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse mit dem Kirchenamt der EKD soll erfolgen. Dazu ist ein gemeinsamer Organisations- und Teamentwicklungsprozess einzuleiten, in dem insbesondere auch das Verhältnis von Eigenständigkeit und Dienstbarkeit in der Arbeit zu klären ist. Der Prozess ist bis zum März 2016 abzuschließen; danach sollen entsprechende Strukturentscheidungen getroffen werden.
- Die Umsetzung dieses Vorhabens erfordert prozessuale, strukturelle und Veränderungen auf der Haltungs- und Verhaltensebene im Sinne einverständnisorientierten Umgangs miteinander.

Die Generalsynode der VELKD beauftragt die Gemeinsame Steuerungsgruppe, unter Berücksichtigung ihrer in den Erläuterungen aufgeführten Überlegungen im Zusammenwirken mit den jeweiligen Organen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der EKD die Eckpunkte umzusetzen, in der Herbsttagung 2015 der verbundenen Synoden zu berichten und dort erforderliche Beschlussvorlagen einzubringen.

5. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in den Haushalten von EKD, UEK und VELKD vorzusehen.

D r e s d e n, den 8. November 2014

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 360 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum gemeinsamen Beschlussvorschlag zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells.

Vom 7. November 2014

Die Generalsynode dankt den Vertretern und Vertreterinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Gemeinsamen Steuerungsgruppe für die bisher geleistete Arbeit.

Die Generalsynode bittet die Vertreter und Vertreterinnen der VELKD:

1. die Inhalte der Diskussionsbeiträge aus der Aussprache zur Evaluation des Verbindungsmodells mit in die Arbeit der Gemeinsamen Steuerungsgruppe einzubringen und
2. darauf hinzuwirken, dass das Ergebnis der Beratung über diese Inhalte in dem für die Herbsttagung der verbundenen Synoden im Herbst 2015 vorgesehenen Bericht der Gemeinsamen Steuerungsgruppe mit dokumentiert wird.

D r e s d e n, den 8. November 2014

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 361 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Vorlage der Gemeinsamen Steuerungsgruppe zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells – Abschlussbericht.

Vom 5. November 2016

1. Die Generalsynode der VELKD dankt der Gemeinsamen Steuerungsgruppe für die Arbeit zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells hin zu vertiefter und verdichteter Gemeinschaft von EKD, UEK und VELKD.
2. Die Generalsynode der VELKD begrüßt die Ergebnisse der Gemeinsamen Steuerungsgruppe und nimmt die aus dem Abschlussbericht ersichtlichen Grundelemente und das darauf basierende Strukturmodell zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Generalsynode der VELKD beauftragt das Kirchenamt, die notwendigen Schritte für die Umsetzung einschließlich der Überprüfung und Anpassung der einschlägigen Regelungen einzuleiten und die entsprechenden Beschlüsse in den Organen der jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse herbeizuführen.
4. Der Rat der EKD, das Präsidium der UEK und die Kirchenleitung der VELKD werden gebeten, jeweils zwei Personen in eine Lenkungsgruppe zu entsenden, die die weitere Umsetzung des Projektes steuert.
5. Die Generalsynode der VELKD bittet um Berichterstattung über die Umsetzung auf der Grundlage der nach einem angemessenen Zeitraum vorgenommenen Evaluation.

M a g d e b u r g, den 5. November 2016

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 362 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahresabschluss 2013 der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen.

Vom 8. November 2014

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 und §§ 2, 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. Bd. VI, S. 240, wird beschlossen:

Die Generalsynode entlastet die Kirchenleitung der VELKD, das Amt der VELKD und die Leitungen des Theologischen Studienseminars in Pullach, des Gemeindekollegs in Neudietendorf und des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2013.

D r e s d e n, den 8. November 2014

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 363 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 7. November 2015

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 und §§ 2, 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. Bd. VI, S. 240, wird beschlossen:

Die Generalsynode entlastet die Kirchenleitung der VELKD, das Amt der VELKD und die Leitungen des Theologischen Studienseminars in Pullach, des Gemeindekollegs in Neudietendorf und des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2014.

B r e m e n, den 7. November 2015

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 364 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 5. November 2016

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 und §§ 2, 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. Bd. VI, S. 240, wird beschlossen:

Die Generalsynode entlastet die Kirchenleitung der VELKD, das Amt der VELKD und die Leitungen des Theologischen Studienseminars in Pullach, des Gemeindekollegs in Neudietendorf und des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2015.

M a g d e b u r g, den 5. November 2016

**Der Präsident der Generalsynode
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried H a r t m a n n

Weitere Beschlüsse der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind in den Texten aus der VELKD (<http://www.velkd.de/publikationen/texte-aus-der-velkd.php>) veröffentlicht.

Nr. 365 Vereinbarung zwischen dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gemäß § 9 der Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB).

Vom 10. Juli 2015

§ 1

(1) Die laufenden Geschäfte des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) werden von einer Geschäftsstelle im Amt der VELKD wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch eine Arbeitsgemeinschaft von Mitgliedern gemäß Absatz 3 gebildet; diese beraten alle Angelegenheiten des DNK/LWB von allgemeiner Bedeutung

(3) Der Geschäftsstelle gehören an:

- a) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB,
- b) der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Geschäftsführung,
- c) Referenten oder Referentinnen des Amtes der VELKD, die für die VELKD Angelegenheiten bearbeiten, die den LWB oder das DNK/LWB betreffen, wenn sie durch den Geschäftsverteilungsplan des Amtes der VELKD und im Benehmen mit dem DNK/LWB einen allgemeinen Auftrag für die entsprechenden Angelegenheiten des DNK/LWB erhalten,
- d) die nach § 10 der Satzung des DNK/LWB berufenen weiteren Referenten und Referentinnen,
- e) der Direktor oder die Direktorin des LWB-Zentrums Wittenberg,
- f) der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Martin-Luther-Bundes.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Er oder sie ist von allen wichtigen Vorgängen zu unterrichten.

§ 2

(1) Die Geschäftsstelle ist dem DNK/LWB verantwortlich.

(2) Der Geschäftsstelle obliegt die Koordinierung der Arbeit des DNK/LWB mit der Arbeit der Organe, Ämterstellen und Arbeitsgruppen der Vereinigten Kirche, insbesondere bei der Einrichtung und Arbeit von Ausschüssen, Kommissionen usw. Soweit hierzu Entscheidungen des DNK/LWB oder von Organen der Vereinigten Kirche erforderlich werden, regt die Geschäftsstelle solche Entscheidungen an und bereitet sie vor.

(3) Veränderungen der Struktur und des Auftrags der Ausschüsse werden im Einvernehmen zwischen der Kirchenleitung der VELKD und dem DNK/LWB beschlossen.

(4) Die Geschäftsstelle hält Verbindung mit allen Mitgliedskirchen des DNK/LWB.

(5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kann in allen Fällen des § 1 Absatz 1

- a) Mitzeichnung,
- b) Beratung in der Arbeitsgemeinschaft,
- c) Beratung im DNK/LWB

verlangen.

(6) Die Mitglieder der Geschäftsstelle können die Beratung von Angelegenheiten nach § 1 Absatz 2 in der Arbeitsgemeinschaft verlangen.

(7) Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden unter Vorsitz des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin statt.

(8) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB und die weiteren Mitglieder der Geschäftsstelle haben sich gegenseitig über alle wesentlichen die Weltbundarbeit betreffenden Vorgänge rechtzeitig zu informieren.

(9) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle.

§ 3

Bei der Ausführung des Haushalts des DNK/LWB und bei der Verwaltung von Vermögenswerten des DNK/LWB sind der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DNK/LWB, der Leiter oder die Leiterin und der Haushaltsreferent oder die Haushaltsreferentin des Amtes der VELKD zeichnungsberechtigt.

§ 4

(1) Die Berufung der in § 1 Absatz 3 a) bis c) genannten Mitglieder der Geschäftsstelle erfolgt nach dem Verfahren, das für die Berufung von Kirchenbeamten im Amt der VELKD mit der EKD vereinbart ist. Dabei ist rechtzeitig für eine angemessene Beteiligung des DNK/LWB zu sorgen und das Einvernehmen des DNK/LWB herzustellen. Bei der Berufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin ist eine federführende Mitwirkung des DNK/LWB sicherzustellen.

(2) Die Personalkosten für die in § 1 Absatz 3 a) bis c) genannten Mitglieder der Geschäftsstelle werden von der VELKD insofern getragen, als die Gliedkirchen der VELKD über den Haushalt des DNK/LWB von der Zahlung entsprechenden Personalkosten ausgenommen sind. Von denjenigen Mitgliedskirchen des DNK/LWB, die nicht zugleich Gliedkirchen der VELKD sind, erhebt das DNK/LWB einen gesonderten Personalkostenbeitrag.

(3) Unter Zugrundelegung dieses gesonderten Personalkostenbeitrags entspricht der Gesamtanteil des DNK/LWB an den Referaten des Amtes der VELKD etwa zwei bis zweieinhalb Stellen des höheren Dienstes.

(4) Zusätzlich erhält die VELKD vom DNK/LWB einen pauschalen Ersatz für Personalkosten in Höhe von zurzeit

- a) 20.000 Euro seit der Übernahme von Aufgaben der ehemaligen Stuttgarter Stelle des DNK/LWB und
- b) 8.000 Euro für die Wahrnehmung der Haushalts- und Finanzverwaltung. Diese Beträge werden ab dem Jahr 2016 jährlich an die tatsächliche Tarifentwicklung angepasst.

(5) ...¹

§ 5

(1) Privatrechtlich angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Amt der VELKD ausschließlich Angelegenheiten des DNK/LWB zu bearbeiten haben, werden auf Vorschlag und Kosten des DNK/LWB im Einvernehmen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angestellt. Anstellungsträger ist das DNK/LWB.

¹ Hier nicht abgedruckt

(2) Für privatrechtlich angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die anteilig für die VELKD und das DNK/LWB tätig sind, werden die Personalkosten entsprechend dem jeweiligen Anteil der Tätigkeit aufgeteilt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin. Für sie gelten die für Mitarbeitende des Amtes der VELKD maßgeblichen Dienstordnungen und Dienstvereinbarungen entsprechend. Die Dienst- und Fachaufsicht über die in Absatz 2 genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen obliegt je nach der Zuordnung der VELKD oder dem DNK/LWB.

(4) Mit der für Mitarbeitende der VELKD zuständigen Mitarbeitervertretung soll eine Vertretung der in Absatz 1 genannten Mitarbeitenden vereinbart werden.

§ 6

(1) Das Amt der VELKD stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten dem DNK/LWB die erforderlichen Räume, personellen und technischen Hilfen zur Verfügung.

(2) Das DNK/LWB erstattet der VELKD jährlich eine anteilige Summe an der von der VELKD an die EKD zu zahlenden Verwaltungskostenpauschale (Kosten der Personalverwaltung ohne Beihilfe, für die Bereitstellung und Wartung des Telefonnetzes, Kosten der IT, Kosten für die Nutzung der zentralen Dienste mit Ausnahme von Versandkosten, Materialien und sonstigen Anschaffungen) sowie als Beitrag für die Bereitstellung von Büroräumen. Die Erstattungssumme beträgt zurzeit 12.540 Euro. Sie wird nach einem Zeitraum von drei Jahren, erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2016, überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 7

Dienstreisen von Referenten oder Referentinnen des Amtes der VELKD für das DNK/LWB bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung und der Genehmigung des Leiters oder der Leiterin des Amtes der VELKD. Dient die Reise auch Zwecken der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, können die Kosten gemeinsam getragen werden. Hierüber entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD.

§ 8

(1) Im Geschäftsverkehr zeichnen die in der Geschäftsstelle tätigen Referenten oder Referentinnen „In Vertretung“, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ohne Zusatz.

(2) Der Briefkopf lautet:

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE DES
LUTHERISCHEN WELTBUNDES
Geschäftsstelle

§ 9

Die die Vereinbarung Schließenden verpflichten sich, etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise zu beseitigen. Für den Fall, dass sich aus dem Vertrag zwischen der VELKD und der EKD zur

Umsetzung des Verbindungsmodells oder bei dessen Anwendung Rückwirkungen für das DNK/LWB ergeben, sichert die VELKD zu, die Interessen des DNK/LWB gegenüber der EKD gemäß der geltenden Beschlusslage des DNK/LWB zu vertreten.

§ 10

Beschlüsse des DNK/LWB werden im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands veröffentlicht, sofern das DNK/LWB dies wünscht.

§ 11

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich mit einer halbjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 12

Diese Vereinbarung löst die zwischen den Beteiligten bestehende Vereinbarung vom 8. Juli 2005 ab.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des DNK/LWB vom 21. Mai 2015 und der Kirchenleitung der VELKD vom 10. Juli 2015 vollzogen.

H a n n o v e r, den 10. Juli 2015

**Der Vorsitzende
des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes**

Gerhard U l r i c h (L. S.)

H a n n o v e r, den 10. Juli 2015

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

Gerhard U l r i c h (L. S.)

Nr. 366 Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) und dem Martin-Luther-Bund e. V. (MLB).

Vom 10. Dezember 2015

Zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), vertreten durch den Leiter des Amtes der VELKD, Dr. Horst Gorski, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

- im Folgenden VELKD genannt –
- und

dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB), vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Denecke, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

- im Folgenden DNK/LWB genannt –
- und

dem Martin-Luther-Bund e. V. (MLB), vertreten durch den Präsidenten, Fahrstraße 15, 91054 Erlangen

- im Folgenden MLB genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Martin-Luther-Bund e. V. (MLB) ist seit 1967 „Anerkanntes Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)“ im Sinne des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche – Werkegesetz – in der Fassung vom 6. November 1997 (ABl. Bd. VII, S. 52). Der MLB, der in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt wird, ist damit als kirchliche Lebensäußerung der Vereinigten Kirche zugeordnet und nimmt Aufgaben im Bereich der Diasporaarbeit für die VELKD wahr. Mit dieser Vereinbarung soll die Verzahnung der Arbeit des MLB mit der der VELKD bzw. mit der des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) geregelt werden.

§ 1

Der MLB erhält von der VELKD und dem DNK/LWB folgende Finanzmittel, über die vom MLB entsprechend der Zweckbestimmung durch VELKD oder DNK/LWB verfügt wird:

(1) Die VELKD erhebt von ihren Gliedkirchen jährlich eine Umlage für den früheren Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ und führt diese Umlage an den MLB ab.

Der MLB verfügt in Absprache mit dem Amt der VELKD über diese Umlage „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ und fördert damit auf Antrag Projekte im gemeindlichen, gesamtkirchlichen und diakonischen Kontext von lutherischen Diasporakirchen vor allem im mittel- und osteuropäischen Raum. Die Mittel stehen sowohl für Projekte des MLB als auch für solche Projekte zur Verfügung, für die die VELKD um Unterstützung gebeten wurde.

(2) Der MLB erhält Mittel aus der für die VELKD in ihren Gliedkirchen erhobenen Pflichtkollekte, soweit diese Kollekte für die ökumenische Arbeit der VELKD gesammelt wurde. Der Betrag wird im Haushaltsplan durch die Generalsynode festgesetzt. Zurzeit wird ein Betrag in Höhe von 82.860 € p. a. zur Verfügung gestellt.

Die Bewirtschaftung dieser Mittel erfolgt einvernehmlich zwischen dem MLB und dem Amt der VELKD. Zur Sicherung der Projektbearbeitungs- und Verwaltungs-

kapazität beim MLB ist es zulässig, maximal 15 % der nach Absatz 1 und 2 erhaltenen Summe für zusätzliche Personalkosten einzusetzen.

(3) Der MLB erhält eine zweckbestimmte finanzielle Zuwendung der VELKD zur partiellen Abdeckung von Personalkosten. Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an den Aufwendungen für den Generalsekretär oder die Generalsekretärin sowie für Stellenanteile im Sekretariatsbereich und wird pauschaliert. Darüber hinaus können dem MLB vom Ausschuss für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst – Programmausschuss des DNK/LWB (PA-DNK/LWB) – zur Durchführung der vom PA-DNK/LWB beauftragten Projektbearbeitung weitere Zuschüsse für Personalkosten gewährt werden.

(4) Die Zentrale des MLB bearbeitet darüber hinaus die an die Geschäftsführung des PA-DNK/LWB gerichteten Anträge für den Reservefonds und legt diese in Abstimmung mit der Geschäftsführung des PA-DNK/LWB dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

(5) Der MLB legt der VELKD regelmäßig innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres die Rechnung über die Verwendung der Umlage „Hilfsmaßnahmen für Osteuropa“ (Absatz 1) einschließlich der Verwendung der Mittel aus der Pflichtkollekte (Absatz 2) sowie eine Abrechnung des Personalkostenzuschusses (Absatz 3) vor. Darüber hinaus erfolgt die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses des MLB, nachdem dieser von der Bundesversammlung beschlossen ist. Die nicht in dem jeweiligen Haushaltsjahr verbrauchten Mittel sind entsprechenden zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

§ 2

(1) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des MLB ist Mitglied der Geschäftsstelle des DNK/LWB gemäß § 1 Absatz 3 f) der Vereinbarung zwischen dem DNK/LWB und der VELKD gemäß § 9 der Satzung des DNK/LWB vom 10. Juli 2015. In dieser Funktion nimmt der Generalsekretär oder die Generalsekretärin regelmäßig an den Sitzungen der Geschäftsstelle teil. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des DNK/LWB wird regelmäßig eine Absprache getroffen, welche Aufgaben von welcher Institution übernommen werden.

(2) Der MLB gewährleistet eine qualifizierte Durchführung der Aufgaben für die VELKD und des DNK/LWB auch für den Fall der Vertretung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des MLB.

§ 3

Die Berufung eines Generalsekretärs oder einer Generalsekretärin durch die Bundesversammlung des MLB geschieht entsprechend § 3 Absatz 4 des Werkegesetzes im Benehmen mit der VELKD.

§ 4

Die die Vereinbarung Schließenden verpflichten sich, etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise zu beseitigen.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2017.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2015

**Der Leiter des Amtes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Dr. Horst G o r s k i (L. S.)

E r l a n g e n, den 10. Dezember 2015

**Der Präsident des
Martin-Luther-Bundes e. V.**

i. V. Dr. Rudolf K e l l e r

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2015

**Der Geschäftsführer des
Deutschen Nationalkomitees des
Lutherischen Weltbundes**

Norbert D e n e c k e (L.S.)

III. Mitteilungen

Nr. 367 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018.

Vom 9. Dezember 2016

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts (ErrG) die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 wie folgt beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:

- a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 ErrG),
- b) Rechtsmittelverfahren aus der seit dem 27. Mai 2012 bestehenden Nordkirche (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG)
- c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 c ErrG).

2. Der zweite Senat ist zuständig für:

- a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 a und b ErrG),
- b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Sachsen und Schaumburg-Lippe (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 b ErrG),

- c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragenen Aufgaben (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 ErrG).

3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 a ErrG).

II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:

- a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert Schaffarzik, wird durch den Richter am Verwaltungsgericht Michael Matthies vertreten.
- b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Landgerichts a. D. Dr. Rainer Gemählich, wird durch den Richter am Oberlandesgericht Volkmar Kuhn vertreten.
- c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rainer Hanf, wird durch die Präsidentin des Landgerichts Dr. Britta Knüllig-Dingeldey vertreten.

2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senates:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – untereinander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 9. Dezember 2016 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 9. Dezember 2016 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei

einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des dritten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des ersten Senates.

III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV. Anhängige Verfahren

Die Geschäftsverteilung gilt auch für bis zum 31. Dezember 2016 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren.

F l e n s b u r g, den 9. Dezember 2016

**Der Vizepräsident des
Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Rainer H a n f

D r e s d e n, den 9. Dezember 2016

Eckhard K l a b u n d e

C h e m n i t z, den 9. Dezember 2016

**Der Präsident des
Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Dr. Bert S c h a f f a r z i k

Nr. 368 Tagung der Generalsynode 2017.

Auf Einladung der Evangelischen Kirche im Rheinland findet die 4. Tagung der 12. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. bis 11. November 2017 in Bonn statt.

IV. Personalnachrichten

Zusammensetzung der 12. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Stand: 15. November 2016)

Gewählte Mitglieder und Stellvertreter

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

<u>Mitglieder</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
Pfarrerin Jacqueline Barraud-Volk	Oberkirchenrat Michael Martin	Oberkirchenrätin Elisabeth Hann von Weyhern
Christina Flauder	Lisa Huster	Professor Dr. Joachim König
Diakon i. R. Rudolf Forstmeier	Christian Früh	Birgit Huber
Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner	Hans-Joachim Vieweger	Brigitta Bogner
Christine Kaas	Hartmut Assel	Betty Mehrer
Pfarrer Wolfgang Oertel	Pfarrer Dr. Norbert Roth	Pfarrer Dr. Florian Herrmann
Walter Schnell	Professor Dr. Christoph Adt	Petra Heeb
Fritz Schroth	Andrea Jarmurskewitz	N. N.
Jonas Straßer	Stefanie Finzel	Karl Georg Haubelt

Pfarrer
Verena **Übler**

Pfarrer
Friedrich **Hohenberger**

Pfarrer
Ulrike **Wilhelm**

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Mitglieder

Gerhard **Eckels**

Pfarrer
Harald **Welge**

1. Stellvertreter

Cornelia **Stadler**

Pfarrer
Wiltrut **Becker**

2. Stellvertreter

Otto **Schlieckmann**

Pfarrer
Dietmar **Schmidt-Pultke**

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Mitglieder

Marie-Luise **Brümmer**

Dr. Matthias **Kannengießer**

Pastor
Burkhard **Kindler**

Landessuperintendent
Dr. Detlef **Klahr**

Dr. Katja **Lembke**

Oberlandeskirchenrat
Dr. Rainer **Mainusch**

Pastor
Dr. Lutz **Meyer**

Superintendent
Philipp **Meyer**

Jürgen **Schneider**

Diakon
Henning **Schulze-Drude**

Dr. Viva-Katharina **Volkman**

1. Stellvertreter

Hendrik **Wolf-Doettinchem**

Jens **Rannenberg**

Pastor
Thomas **Müller**

Professorin
Dr. Hanna **Löhmansröben**

Rolf **Bade**

Oberlandeskirchenrätin
Andrea **Radtke**

Pastor
Martin **Steinke**

Pastor
Karl-Otto **Scholz**

Elisabeth **Schulze**

Stefan **Wenzel**

Friederike **Dauer**

2. Stellvertreter

Anja **von Nassau**

Angelus **Müller**

Superintendent
Christian **Castel**

Superintendentin
Angela **Grimm**

Dr. Karin **Köhler**

Oberlandeskirchenrat
Adalbert **Schmidt**

Pastor
Ottomar **Fricke**

Pastor
Mirko **Peisert**

Fritz **Hasselhorn**

Wencke **Breyer**

Friedo **Hansen**

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Mitglieder

Regionalbischöfin
Kristina **Kühnbaum-Schmidt**

Colleen **Michler**

1. Stellvertreter

Superintendent
Friedemann **Witting**

Dr. Sebastian **Herbst**

2. Stellvertreter

Superintendent
Ralf-Peter **Fuchs**

Kerstin **Rösel**

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Mitglieder

Merle **Fromberg**

Pastorin
Anne **Gidion**

Professor
Dr. Dr. h. c. Wilfried **Hartmann**

Pastor
Frank **Howaldt**

1. Stellvertreter

Jörn **Mothes**

Oberkirchenrat
Dr. Matthias **de Boor**

Meike **Plaß**

Pfarrer
Kai **Becker**

2. Stellvertreter

Dorothea **Schmitt**

Pastor
Klaus **Struve**

Karen **Koop**

Pastor
Sebastian **Borck**

Elke König	Bettina von Wahl	Dr. Renaud Weddigen
Dr. Martina Reemtsma	Daniela Lang	Dr. Cordelia Andreßen
Pastor Michael Stahl	Pastorin Dr. Dr. Katrin Gelder	Pfarrer Matthias Jehsert
Hans-Peter Streng	Margrit Bonde	Hauke Wagner
Dr. Henning von Wedel	Wulf Kawan	Herwig Meyer
Kantor Igor Zeller	Dr. Mirjam Freytag	Dr. phil. Kristin Junga

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

<u>Mitglieder</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
Karla Groschwitz	Kerstin Otto	Bettina Westfeld
Pfarrer Professor Dr. Thomas Knittel	Pfarrer Thomas Schönfuß	Pfarrer Michael Markert
Pfarrer Dr. Thilo Daniel	Pfarrer Markus Großmann	Pfarrer Dr. Kathrin Mette
Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig	Oberlandeskirchenrätin Dr. Jödis Bürger	Oberkirchenrätin Kathrin Schaefer
Till Vosberg	Leonhardt Krause	Heiko Johannes Königsdörfer

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

<u>Mitglieder</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
Pastor Jens Hauschild	N. N.	Pastor Lutz Gräber
Annette Welge	Diakon i. R. Klaus-Dieter Kiefer	Birgit Lemme

Berufene Mitglieder und Stellvertreter

<u>Mitglieder</u>	<u>1. Stellvertreter</u>	<u>2. Stellvertreter</u>
Professorin Dr. Christine Axt-Piscalar	Professor Dr. Bernd Oberdorfer	Professor Dr. Rochus Leonhardt
Äbtissin Sr. Reinhild von Bibra	Marianne Schirrmeister	Sr. Dorothea Krauß
Professor Dr. Michael Germann	Professor Dr. Heinrich de Wall	Professor Dr. Hinnerk Wißmann
Kirchenmusikdirektorin Bettina Gilbert	Landeskirchenmusikdirektor Claus Eduard Hecker	Landeskirchenmusikdirektorin Beate Besser
Pfarrer Dr. Gabriele Hoerschelmann	Pastor Dr. Klaus Schäfer	Pastor Michael Thiel
Superintendent Dr. Olaf Richter	Professorin Dr. Corinna Dahlgrün	Professor Dr. Michael Herbst
N. N.	Dr. Annette Schwandner	Wolfgang Lünenbürger-Reidenbach
Professor Dr. Friedrich Vogelbusch	Oberkirchenrätin Susanne Böhland	Dr. Friederike Stockmann

Ständige Gäste und Stellvertreter**Evangelische Landeskirche in Württemberg****Mitglieder**Andrea **Bleher**Jutta **Henrich**Pfarrer
Steffen **Kern**Werner **Stepanek****1. Stellvertreter**Martin **Allmendinger**Professor
Dr. Martin **Plümicke**Beate **Keller**Sigrid **Erbes-Bürkle****2. Stellvertreter**Dieter **Abrell**Kerstin **Vogel-Hinrichs**Pfarrerin
Maike **Sachs**Ruth **Bauer****Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg****Mitglieder**Pfarrer
Karsten **Peuster****1. Stellvertreter**Kreispfarrer
Michael **Braun****2. Stellvertreter**Pfarrer
Kai **Wessels****Präsidium der 12. Generalsynode**

Die 12. Generalsynode hat auf ihrer 1. Tagung 2015 in Würzburg das Präsidium gewählt:

Präsident der Generalsynode:
Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried **Hartmann**, NordkircheErste Vizepräsidentin der Generalsynode:
Pfarrerin Jacqueline **Barraud-Volk**, BayernZweiter Vizepräsident der Generalsynode:
Superintendent Philipp **Meyer**, HannoverBeisitzende Mitglieder:
Colleen **Michler**, Mitteldeutschland
Annette **Welge**, Schaumburg-LippeLandesbischöfin Ilse **Junkermann**
(Stellvertretende Vorsitzende), Mitteldeutschland
Stellvertreter: Propst Dr. Christian **Stawenow**Bischof Dr. Hans-Jürgen **Abromeit**, Nordkirche
Stellvertreter: **N. N.**Landesbischof Prof. Dr. Heinrich **Bedford-Strohm**,
Bayern
Stellvertreterin: Regionalbischöfin Susanne **Breit-Kefler**Landessuperintendent Dr. Hans Christian **Brandy**,
Hannover
Stellvertreter: Landessuperintendent Eckhard **Gorka**Bischöfin Kirsten **Fehrs**, Nordkirche
Stellvertreter: Propst Dr. Karl-Heinrich **Melzer**Regionalbischof Propst Diethard **Kamm**,
Mitteldeutschland
Stellvertreter: Propst Dr. Christian **Stawenow**Bischof Gothart **Magaard**, Nordkirche
Stellvertreter: **N. N.**Bischof Dr. Andreas **von Maltzahn**, Nordkirche
Stellvertreter: **N. N.**Landesbischof Dr. Karl-Hinrich **Manzke**,
Schaumburg-Lippe
Stellvertreter: Superintendent Burkhard **Peter**Oberlandeskirchenrat Dr. Peter **Meis**, Sachsen
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Martin **Lerchner**Landesbischof Ralf **Meister**, Hannover
Stellvertreterin: Oberlandeskirchenrätin Dr. Nicola
WendebourgLandesbischof Dr. Christoph **Meyns**, Braunschweig
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Thomas **Hofer****Ständige Ausschüsse der Generalsynode**Die Besetzung der Ständigen Ausschüsse der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ist in den Texten aus der VELKD Nr. 173 (<http://www.velkd.de/publikationen/texte-aus-der-velkd.php>) veröffentlicht.**Bischofskonferenz**
(Stand: 1. Juni 2016)Landesbischof Gerhard **Ulrich**
(Vorsitzender), Nordkirche
Stellvertreter: **N.N.**

Regionalbischof Prof. Dr. Stefan Ark **Nitsche**, Bayern
Stellvertreterin: Regionalbischöfin Dr. Dorothea **Greiner**

Landesbischof Dr. Carsten **Rentzing**, Sachsen
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Peter **Meis**

Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover
Stellvertreterin: Oberlandeskirchenrätin Dr. Nicola **Wendebourg**

Regionalbischof Dr. Hans-Martin **Weiss**, Bayern
Stellvertreter: Regionalbischof Michael **Grabow**

als zweite Stellvertreterin:
Bischöfin Kirsten **Fehrs**, Nordkirche

Der Präsident der Generalsynode wird vertreten durch:

die erste Vizepräsidentin:
Pfarrerinnen Jacqueline **Barraud-Volk**, Bayern

oder den zweiten Vizepräsidenten:
Superintendent Philipp **Meyer**, Hannover

Die Generalsynode hat zu stellvertretenden Mitgliedern der von ihr gewählten theologischen Mitglieder – in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl – gewählt:

Landessuperintendent Dr. Detlef **Klahr**, Hannover

Pfarrer Wolfgang **Oertel**, Bayern

Die Generalsynode hat zu stellvertretenden Mitgliedern der von ihr gewählten nichttheologischen Mitglieder – in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl – gewählt:

Oberkirchenrätin Dr. Jödis **Bürger**, Sachsen

Diakon i. R. Rudolf **Forstmeier**, Bayern

Kantor Igor **Zeller**, Nordkirche

Dr. Viva-Katharina **Volkman**, Hannover

Kirchenleitung

Gemäß Artikel 19 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands setzt sich die Kirchenleitung für die Wahlperiode der 12. Generalsynode wie folgt zusammen:

Leitender Bischof:
Landesbischof Gerhard **Ulrich**, Nordkirche

Stellvertretende Leitende Bischöfin:
Landesbischöfin Ilse **Junkermann**, Mitteldeutschland

Weiteres Mitglied der Bischofskonferenz:
Vizepräsident Arend **de Vries**, Hannover

Präsident der Generalsynode:
Prof. Dr. Dr. h. c. Wilfried **Hartmann**, Nordkirche

Von der Generalsynode gewählte theologische Mitglieder:

Pastor Jens **Hauschild**, Schaumburg-Lippe

Pröpstin Kristina **Kühnbaum-Schmidt**, Mitteldeutschland

Pfarrer Harald **Welge**, Braunschweig

Von der Generalsynode gewählte nichttheologische Mitglieder:

Oberkirchenrätin Susanne **Böhland**, Nordkirche

Merle **Fromberg**, Nordkirche

Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter **Hübner**, Bayern

Jürgen **Schneider**, Hannover

Diakon Henning **Schulze-Drude**, Hannover

Oberlandeskirchenrat Klaus **Schurig**, Sachsen

Die Bischofskonferenz hat für Vizepräsident Arend de Vries gewählt:

als ersten Stellvertreter:
Landesbischof Dr. Karl-Hinrich **Manzke**, Schaumburg-Lippe

Geschäftsführender Ausschuss der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung hat am 7. November 2015 gemäß Artikel 20 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ihren Geschäftsführenden Ausschuss wie folgt gewählt:

Landesbischof Gerhard **Ulrich**, Nordkirche
(Vorsitzender)

Präsident Professor Dr. Dr. h. c. Wilfried **Hartmann**, Nordkirche

Oberlandeskirchenrat Klaus **Schurig**, Sachsen

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Nach § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Band V, S. 142) setzt sich das Verfassungs- und Verwaltungsgericht für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022 wie folgt zusammen:

I. Präsidium

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert **Schaffarzik**,
Sachsen (Präsident)

Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rainer **Hanf**,
Nordkirche (Vizepräsident)

Rektor Eckhard **Klabunde**, Sachsen (Geistliches Präsi-
diumsmitglied)

II. Juristische Mitglieder

Präsident des Landgerichts a. D. Dr. Rainer **Gemählich**,
Bayern

Präsidentin des Landgerichts Dr. Britta
Knüllig-Dingeldey, Hannover

Richter am Verwaltungsgericht Michael **Matthies**,
Hannover

Richter am Oberlandesgericht Volkmarr **Kuhn**, Sachsen

Richter am Finanzgericht Joachim **Sorge**, Nordkirche

Richterin am Verwaltungsgericht Jutta **Ihl-Hett**,
Hannover

Richterin Hannah **Imbusch**, Mitteldeutschland

III. Geistliche Mitglieder

Pastor i. R. Dr. Ulrich **Müller**, Nordkirche

Superintendent Andreas **Görbert**, Mitteldeutschland

Pastorin Dr. Dagmar **Henze**, Hannover

Dekan Friedrich **Schuster**, Bayern

Pröpstin Petra **Kallies**, Nordkirche

IV. Geschäftsstelle

Kirchenamtsrat Matthias **Berg**, Hannover (Urkundsbe-
amter der Geschäftsstelle)

Kirchenamtsrat Hilko **Barkhoff**, Hannover (Stellvertre-
tender Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Spruchkollegium für Lehrbeanstandungsfragen

Nach § 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei
Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (ABl. VELKD
Bd. V, S. 284) setzt sich das Spruchkollegium für die
Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2021
wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Landesbischof Dr. Karl-Hinrich **Manzke**,
Schaumburg-Lippe
Stellvertretender Vorsitzender: Landessuperintendent
Dr. Hans Christian **Brandy**, Hannover

Professor Dr. Rochus **Leonhardt**, Sachsen
Stellvertreterin: Professorin Dr. Christine **Axt-Piscalar**,
Hannover

Pastorin Dr. Dr. Katrin **Gelder**, Nordkirche
Stellvertreter: Pfarrer Dr. Peter **Amberg**, Sachsen

Professor Dr. Heinrich **de Wall**, Bayern
Stellvertreter: Professor Dr. Michael **Germann**,
Mitteldeutschland

Landessuperintendentin Dr. Birgit **Klostermeier**,
Hannover
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Professor Dr. Klaus
Grünwaldt, Hannover

Christine **Unruh-Lungfiel**, Sachsen
Stellvertreterin: Dagmar **Bolte**, Braunschweig

Kirchenkreiskantor Christof **Pannes**, Hannover
Stellvertreter: Dr. Henning **von Wedel**, Nordkirche

Pfarrergesamtvertretung

(Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019)
(Stand: 22. November 2016)

Mitglied**Stellvertreter****Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

Pfarrer
Corinna **Hektor**

Pfarrer
Albrecht **Koch**

Pfarrer
Cornelia **Meinhard**
(Stellvertretende Vorsitzende)

Pfarrer
Hans-Friedrich **Schäfer**

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Pfarrer
Dr. Martin **Senftleben**

Pfarrer
Frank **Ahlgrim**

Pfarrer
Matthias **Bischoff**

Pfarrer
Tim-Florian **Meyer**

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Pastor
Andreas **Dreyer**

Pastor
Thomas **Arens**

Pastor
Gerhard **Weber**

N. N.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Pfarrer
Kersten **Borrmann**

Pfarrer
Jens **Bechtloff**

Pfarrer Martin **Michaelis**
(Vorsitzender)

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Pastor
Herbert **Jeute**

Pastor
Joachim **Gerber**

Mitglied

Pastor
Jobst-Ekkehard **Wulf**

Stellvertreter

Pastorin
Kerstin **Popp**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Pfarrer
Tilo **Kirchhoff**

Pfarrer
Michael **Poppitz**

Pfarrer
Michael **Ramsch**

Pfarrer
Christian **Schubert**

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

Pastor
Jörg **Böversen**

Pastor
Norbert **Kubba**

Pastor
Rainer **Diekmann**

N. N.

Amt der VELKD

Oberkirchenrätin Inken **Wöhlbrand** wurde mit Wirkung vom 1. August 2014 eine halbe Stelle in der Studierendenseelsorge an der Fachhochschule Westküste in Heide (Holstein) sowie eine halbe Stelle als Pastorin in der Kirchengemeinde Meldorf übertragen. Zum gleichen Zeitpunkt endete die Tätigkeit als Referentin für Ökumenische Zusammenarbeit und Mission im Amt der VELKD.

Pfarrerinnen Dr. Christine **Keim** wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zur Referentin für Ökumenische Zusammenarbeit und Mission im Amt der VELKD berufen.

Oberkirchenrat Dr. Eberhard **Blanke** wurde mit Wirkung vom 1. März 2015 von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hildesheim-Marienrode und Zwölf-Apostel Hildesheim übertragen. Zum gleichen Zeitpunkt endete die Tätigkeit als Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Amt der VELKD.

Der Leiter des Amtes der VELKD Dr. Friedrich **Hauschildt** wurde mit Ablauf des 30. Juni 2015 in den Ruhestand versetzt.

Die Kirchenleitung hat Dr. Horst **Gorski** mit Wirkung vom 1. September 2015 zum Leiter des Amtes der VELKD berufen. Außerdem hat ihn der Rat der EKD zum Vizepräsidenten und Hauptabteilungsleiter der Abteilung Öffentliche Verantwortung berufen.

Oberkirchenrätin Dr. Mareile **Lasogga** ist am 30. November 2015 aus dem Amt der VELKD als Referentin für Theologische Grundsatzfragen ausgeschieden und hat ihren Dienst als Direktorin im Konfessionskundlichen Institut in Bensheim angetreten.

Die Kirchenleitung hat Dr. Claas **Cordemann** mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 zum Referenten im Amt der VELKD berufen. Er übernimmt das Referat Theologische Grundsatzfragen. Mit Wirkung vom 27. Juni 2016 wurde er zum Oberkirchenrat ernannt.

Oberkirchenrat Christian **Frehking** beendete seinen Dienst im Amt der VELKD mit Wirkung vom 30. Mai 2016. Er wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2016 zum Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe gewählt.

Theologisches Studienseminar der VELKD

Pastorin Dr. Christina **Costanza** ist mit Wirkung vom 1. August 2014 zur Studienleiterin des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach berufen worden.

Gemeindekolleg der VELKD

Pfarrer Hendrik **Mattenklodt** beendete am 1. Dezember 2015 seinen Dienst im Gemeindekolleg in Neudietendorf.

Der Berufszeitraum für den Leiter des Gemeindekollegs der VELKD in Neudietendorf, Professor Dr. Reiner **Knieling**, wurde um fünf Jahre bis zum 14. August 2021 verlängert.

Der Berufszeitraum für die Referentin und stellvertretende Leiterin des Gemeindekollegs der VELKD in Neudietendorf, Pfarrerin Isabel **Hartmann**, wurde um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD

Der Berufszeitraum für den Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD in Leipzig, Pfarrer Dr. theol. h. c. Christian **Lehnert**, wurde um fünf Jahre bis zum 28. Februar 2022 verlängert.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalnachrichten

Astrid **Weyermüller** ist seit dem 1. Mai 2016 im Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes als Referentin für Öffentlichkeitsarbeit („Regional Editor“) für den Lutherischen Weltbund tätig.